

## **Ausschussvorlage**

Ausschuss: ULA – Sitzung am 02.11.2015

Stellungnahmen zur Anhörung – Jagdverordnung –

11. Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V.	S. 1
12. Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e. V. (BVNH)	S. 7
13. Fraport AG	S. 8
14. Jagdverein Eschwege	S. 10
15. Hessischer Landkreistag	S. 19
16. Ökologischer Jagdverein Hessen e. V. (ÖJV)	S. 35
17. Prof. Dr. Josef H. Reichholf, Technische Universität München	S. 39
18. Landestierschutzbeirat	S. 41
19. Verband Hessischer Fischer e. V.	S. 44
20. Wildtierschutz Deutschland e. V.	S. 53

**Stellungnahme des Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V.**  
**im Rahmen der**  
**Öffentliche Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft**  
**und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages am 02.11.2015**  
zur Frage:

*Muss die Jagdverordnung in Hessen – vor allem hinsichtlich der Jagdzeitenregelung – geändert werden, um den Belangen des Natur- und des Landschaftsschutzes sowie den Anforderungen an die jagdliche Hege und Pflege Rechnung zu tragen? Wenn Ja: Welche Änderungen sind hierfür notwendig?*

Antwort

Die derzeitigen Jagdzeiten in Hessen sollten u.a. aus Gründen des Naturschutzes und einer effektiven und tierschutzkonformen Jagd geändert werden.

Notwendig wäre eine deutliche Verkürzung sowie Harmonisierung der Jagdzeiten. Aus wildbiologischer Sicht wäre eine allgemeine Jagdruhe von Januar bis September eines Jahres erforderlich. Dies sollte grundsätzlich auch für die bekanntermaßen sehr schwierige Bejagungssituation von Wildschweinen gelten, denn die von Wildschweinen ausgehenden Schäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen steigen landesweit seit Jahren durch den überhöhten und stetig weiter anwachsenden Bestand an - trotz flächendeckender und fast ganzjähriger Bejagung. Die langfristigen ökologischen Auswirkungen von Wildschäden liegen vor allem in der Entmischung von Jungwuchs der natürlich vorkommenden Baumartenzusammensetzung und in der Beeinträchtigung der natürlichen Bodenvegetation (Kräuter, Gräser, Moose, Flechten, Pilze) durch selektiven Wildverbiss.

Die derzeitige Möglichkeit in hessischen Revieren ganzjährig zu jagen wirkt auf alle Wildtierarten beunruhigend, unabhängig davon, ob sie dem Jagdrecht unterliegen oder nicht. Vielfach belegt ist, dass in Folge dieser dauerhaften Beunruhigung Wildtiere ihr Verhalten hinsichtlich ihrer Raumnutzung oder Aktivitätsperiodik ändern. So ist zu beobachten, dass bspw. die ursprünglich tagaktiven Rehe ihre Aktivitäten in die Dämmerung und Nacht verlegen. Die damit einhergehende unnatürliche Scheu der Wildtiere hat auch zur Folge, dass sie für die Bevölkerung deutlich schwerer erlebbar sind (Nationalparkeffekt).

Zudem führt diese dauerhafte Beunruhigung der Tiere zu einem erhöhten Energieverbrauch, der gerade in der nahrungsarmen Winterzeit dazu führt, dass der Verbiss im Wald zunimmt. Dies bestätigen u.a. Untersuchungen des Forschungsinstituts für Wildtierkunde und Ökologie, Veterinärmedizinische Universität Wien (2013), das deshalb empfiehlt die Jagd Ende Dezember zu beenden.

Gleichzeitig zu überprüfen und zu überdenken ist die derzeitige Möglichkeit der Fütterung des wiederkäuenden Schalenwildes in so genannten Notzeiten. Fütterungen sind aus wildbiologischer Sicht hingegen weder notwendig noch sinnvoll. Grundsätzlich ist zunächst einmal festzustellen, dass heimische Wildtierarten, wie alle Pflanzenfresser, an die periodischen, jahreszeitlichen Schwankungen in Mitteleuropa, in denen das Nahrungsangebot einmal höher und einmal niedriger ist, von durchschnittlicher Kondition gut angepasst sind. So verfügen beispielsweise Rehe im Winter und bei starker Kälte über entsprechende Anpassungsmechanismen, indem sie ihren Stoffwechsel herunterfahren und ihre Körpertemperatur absenken. Viele Wildtiere passen auch ihre Reproduktion an das Nahrungsverhältnis an. Je besser die Lebensgrundlagen in einem Gebiet, umso mehr Nachwuchs wird produziert. Ein regelmäßiges Zufüttern im Winter kann daher auch kontraproduktiv für die Bestandsentwicklung sein. Ein Beispiel sind die steigenden Wildschweinbestände, die u.a. auf den verstärkten Maisanbau, aber auch auf die regelmäßigen Fütterungen der Jäger zurückzuführen sind. Da die Population mit den üblichen Jagdmethoden kaum noch in den Griff zu kriegen ist, werden in manchen Bundesländern einige aus Tierschutzsicht umstrittene Maßnahmen wie der Saufang eingesetzt oder diskutiert.

Ohnehin ist die Festlegung auf bestimmte Wildarten bezüglich der Fütterung in Notzeiten als willkürlich anzusehen. Sofern man sich für eine derartige Fütterung mit dem Argument des Tierschutzes ausspricht, so müsste dies letztlich für alle Wildtiere gelten, ganz gleich ob Reh, Schwarzwild, Fuchs, Waschbär oder Greifvogel. Dies dürfte allerdings von weiten Teilen der Jägerschaft (zu Recht) abgelehnt werden.

Ziel sollte es sein, dem Schalenwild eine artgemäße Überwinterung auch ohne Fütterung zu ermöglichen. Dazu gehört – wie bereits dargelegt - eine Verkürzung und Harmonisierung der Jagdzeiten auf wenige Monate in Kombination mit der Schaffung von Wildruhezonen, um Störungen zu vermeiden und den Tieren die nötige Ruhe in der kalten nahrungsarmen Zeit zu ermöglichen.

Die Jagdzeiten sollten aber auch aus anderen Gründen verändert werden. So sollte während der Brut- und Setzzeiten aus Tierschutzsicht ein konsequentes Jagdverbot gelten. Jedoch wird der in §22 (4) BJV festgelegte Elterntierschutz durch die ganzjährige Bejagungsmöglichkeit

von Eltern- und Jungtieren bei Waschbär, Marderhund, Mink und Nutria gleichsam ausgehebelt.

Eine Anpassung der Jagdzeit beim Rotwild ist ebenfalls aufgrund des §22 (4) BfjG erforderlich und sollte nicht vor dem 01. Oktober beginnen (bisher 01.08.). Der allgemein immer wieder angeführte Hinweis, dass "führende Stücke" zu schonen seien, reicht für einen effektiven Schutz der Muttertiere nicht aus. Schließlich kollidiert die Jagdzeit von Rabenkrähe und Elster ab dem 01. August mit den Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie (Jagdverzicht in Zeiträumen besonders großer Empfindlichkeit), da das Brut- und Aufzuchtgeschehen (u.a. Jugend- und Vollmauser) in dieser Phase noch nicht abgeschlossen sind.

Aus Sicht des bmt gibt es neben der Diskussion um die Jagdzeiten noch weitere wichtige Gründe das hessische Jagdrecht zu modernisieren und zu ändern. So ist eine Überprüfung der Liste der jagdbaren Arten aus unserer Sicht einer der zentralen Erfordernisse, denn jagdliche Eingriffe in Wildpopulationen umfassen nicht zuletzt das Töten von leid- und schmerzempfindlichen Säugetieren. Hier hat der Gesetzgeber u.a. im Tierschutzgesetz tierschutzrechtliche Grenzen gesetzt, die auch bei der Jagd zu beachten sind. Das Tierschutzgesetz steht unter dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechenden Leitgedanken, Tieren „nicht ohne vernünftigen Grund“ „vermeidbare, das „unerlässliche Maß“ übersteigende Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Die Rechtfertigung von Eingriffen in die Integrität erfordert somit eine Prüfung, die nach Hirt/Maisack/Moritz (2007) eine zweistufige Prüfung umfasst. 1. Zunächst muss festgestellt werden, ob ein nachvollziehbarer, billiger Zweck verfolgt wird, der grundsätzlich geeignet ist, die Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden zu begründen. 2. Es ist zu ermitteln, ob die drei Elemente des Verhältnismäßigkeitsprinzips, nämlich Geeignetheit, Erforderlichkeit (Grundsatz des mildesten Mittels) und Verhältnismäßigkeit i.e.S. (d.h. Übergewicht des Nutzens gegenüber dem Schaden) gewahrt sind.

So dürfte eine Tötung von Tierarten, die keine oder nur geringe Schäden anrichten – auch vor dem Hintergrund der Staatszielbestimmung Tierschutz im Jahr 2002 - unverhältnismäßig sein. Zu nennen sind beispielhaft die in Hessen jagdbaren Arten Rabenkrähe, Elster, Möwen oder das gerade 10 cm große Mauswiesel, die nicht einmal sinnvoll verwertet werden können.

Zudem sollten Tierarten nicht dem Jagdrecht unterliegen, wenn...

- sie bereits ausgestorben sind oder nicht in Hessen vorkommen (z.B. Elch)
- für deren Bejagung keine Notwendigkeit besteht (keine Nutzung, kein Nachweis ökologischer oder gemeinwirtschaftlicher Schäden)

- diese selten vorkommen oder bedroht sind bzw. eine Bestandsgefährdung nicht ausgeschlossen ist (Rote Liste, FFH-RL Anh IV, EU-Vogelschutzrichtlinie), Bsp.: Feldhase
- eine Verwechslungsgefahr mit geschützten Arten besteht; so sollte bereits deshalb der Haustierabschuss unterbleiben, da Verwechslungen mit Wildkatze und Wolf nicht auszuschließen sind
- diese sich nur zeitweise, bspw. zur Brutzeit in Deutschland aufhalten
- die Jagdmethode erhebliches Tierleid bedingt (Bsp.: Fallenjagd, Vogeljagd mit Schrot)
- die Jagd nicht nachhaltig gestaltet werden kann
- diese nur deshalb bejagt werden, weil sie in eine vermeintliche Nahrungskonkurrenz mit dem Jagenden treten (Bsp: Marderartige)

Folgende Tierordnungen/-gruppen sollten gänzlich aus dem Jagdrecht genommen werden:

#### A. Vögel

Abschüsse, insbesondere auf Vögel, stellen weitgehend unbekannte Eingriffe in die Sozial- und Selbstregulierungssysteme der Tiere dar. So ist es bspw. bei den Abschüssen von Rabenvögeln dem Zufall überlassen, ob es sich bei den getöteten Vögeln um „Revierbesitzer“ oder „Nichtrevierbesitzer“ handelt. Gerade aber dieses biologisch über lange Zeiträume etablierte System ist für die innerartliche Bestandskontrolle der Population maßgebend. Abgesehen davon, dass ohnehin wissenschaftlich fundierte Gründe fehlen, die die Jagd auf Rabenkrähe und die insektivor lebende Elster nachvollziehbar machen könnten, muss die derzeitige Jagd auf Rabenkrähen mit dem Ziel einer Bestandsminderung sogar als kontraproduktiv bezeichnet werden.

Für die Vogeljagd gilt grundsätzlich

- Für eine Bejagung fehlt in aller Regel ein naturschutzfachlicher Grund, bspw. eine notwendige Regulierung der Bestandsgröße, zumal die Bestände der meisten Vogelarten kaum ermittelbar sind
- Eine tierschutzgerechte Jagd auf Vögel (mittels Schrotschuss) ist mit dem Gebot größtmöglicher Schmerzvermeidung (vgl. § 4 Abs. 1 S. 2 TierSchG, „Randschrotproblematik“) unvereinbar.
- Die meisten Vogelarten sind Zugvögel, die deshalb nicht nachhaltig bejagt werden können
- Bei bestimmten Arten fehlt ein nachvollziehbares und ernsthaftes jagdliches konsumtives Interesse (z.B. Möwen, Rabenvögel)
- Arten, die nach EU-Vogelschutzrichtlinie nicht für die Jagd in Deutschland zugelassen sind bzw. die nach FFH Richtlinie einem besonderen Schutz unterliegen (Anlage IV)

### B. Beutegreifer/Prädatoren

Beutegreifer übernehmen im Ökosystem eine wichtige regulatorische Funktion. Die Populationsgröße einer Art wird dabei im Wesentlichen von der Lebensraumkapazität bestimmt, die von der Qualität des Lebensraumes und dem Nahrungsangebot abhängt. Somit ist die Bejagung von Beutegreifern ein ungeeignetes Mittel, einer gefährdeten Tierart helfen zu wollen, zumal sie vom eigentlichen Problem der Verschlechterung der Lebensraumbedingungen (intensive Landbewirtschaftung, Versiegelung der Landschaft, etc.) ablenkt. Der bmt lehnt daher die Bejagung der Beutegreifer (sowie die Fallenjagd) unter dem Vorwand der Regulation ab.

### C. Wandernde Arten

Eine nachhaltige Jagd auf wandernde Arten ist stets als problematisch zu werten, da dies ein nach wissenschaftlichen Kriterien basierendes Monitoring der Population entlang der Wanderroute voraussetzen würde. Dieses findet jedoch idR nicht statt.

### D. Neozoen

Neozoa sind nicht-einheimische bzw. invasive Tiere bzw. Organismen, die seit Beginn der Neuzeit (symbolisch für die Intensivierung interkontinentalen Austauschs: 1492 – die Entdeckung Amerikas) beabsichtigt oder unabsichtlich unter direkter oder indirekter Mitwirkung des Menschen in eine ihnen zuvor nicht zugängliche biogeographische Region gelangt sind und dort neue Populationen aufgebaut haben. Bislang sind rund 1500 Tierarten erfasst, die nach o.g. Definition ursprünglich in Deutschland nicht-heimisch waren.

Die Arten, die eine Gefahr für die Natur in ihrem neuen Siedlungsgebiet darstellen bzw. negative Auswirkungen auf sie haben, werden allgemein als invasive gebietsfremde Arten bezeichnet. Insbesondere der Umgang mit diesen Arten ist aus Sicht des Tierschutzes von besonderer Bedeutung, da es überwiegend um die Frage geht, ob eine Tötung dieser Tiere bis hin zu Ausrottungsstrategien notwendig, sinnvoll und ethisch verantwortbar ist. Ob und wenn ja welche Wirbeltierarten in Deutschland als invasiv gewertet werden können, ist bislang noch unklar.

Unbestritten ist, dass das künstliche Einbringen gebietsfremder Arten nach dem Vorsorgeprinzip generell verhindert werden muss. Zum einen ist oftmals nicht gesichert, ob die Tiere überhaupt eine realistische Überlebenschance haben. Zum anderen stellt das Einbringen dieser Arten immer einen Eingriff in das bestehende Ökosystem dar; die daraus resultierenden möglichen ökologischen, gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Schäden sind nicht abschätzbar.

Eine pauschale Bejagung von Neozoen erscheint allerdings unverhältnismäßig. Eine subjektive Einteilung der Tiere in "willkommene Arten" und "Lästlinge" wäre auch im Sinne des ethisch motivierten Tierschutzes nicht zulässig.

Auch wenn der Aufwand groß erscheint, ist vielmehr eine fachliche Einzelprüfung im Rahmen eines naturschutzfachlich basierten Monitorings notwendig, um Auswirkungen und Verbreitung bereits etablierter Neozoen beurteilen zu können. Ein Töten von Neozoen ist aus Sicht des Tierschutzes nur dann zulässig, wenn es verhältnismäßig, geeignet und erforderlich ist („Mehr Schaden als Nutzen-Prinzip“); dies heißt u.a.:

- dass die Art nachweislich seltene oder gefährdete Arten oder Lebensräume bedroht oder besonders negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt, die menschliche Gesundheit oder wirtschaftliche Aktivitäten hat. Bloße Vermutungen reichen hier nicht aus.
- dass das Töten nur als ultima ratio verstanden werden darf, d.h., dass zuvor alle zur Verfügung stehenden non-letalen Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen
- dass die Tötungsmaßnahme „erfolgreich“ sein muss, d.h. auch einen definierten zeitlichen Abschluss findet. So ist die derzeitige intensive Bejagung von Waschbären oder Marderhunden bereits deshalb abzulehnen, weil sie bestenfalls die Verbreitung dieser Tierarten zeitlich verzögern, jedoch keinesfalls verhindern kann. Zudem ist die Neozoenproblematik national allein nicht lösbar und es sind grenzübergreifende Kooperationen gefragt.

In Hessen unterliegen die Neozoen Marderhund, Waschbär und Nutria dem Jagdrecht. Diese Arten besitzen ein breites Nahrungsspektrum (keine Nahrungsspezialisten) und stellen damit nach derzeitigem Wissensstand keine besondere Gefahr im oben genannten Sinne dar. Unklar ist die Gefährdungslage beim Sikahirsch, da Hybridisierungen mit dem heimischen Rothirsch belegt sind.

Der bmt plädiert daher für die Herausnahme von Neozoen aus dem Jagdrecht. Mögliche negative Auswirkungen auf heimische Tierarten oder das Ökosystem lassen sich mittels naturschutzrechtlicher Ausnahmeregelungen zumeist besser begegnen und verfolgen.

---

Ergänzend verweisen wir auf die gemeinsame Stellungnahme vom 23.09.2015 des „Bündnis Jagdreform Hessen (BJH)“ zum Entwurf der Hessischen Jagdverordnung und Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Jägerprüfungsordnung (HJagdV).

*Dipl. biol. Torsten Schmidt, 28.10.2015*

[torsten.schmidt@bmt-tierschutz.de](mailto:torsten.schmidt@bmt-tierschutz.de)



[BVNH. e.V., Schiffenberger Weg 14, 35435 Wettenberg](http://www.bvnh.de)

gesetzlich anerkannter Umweltverband

An den Hessischen Landtag  
Geschäftsführer des ULA  
Herrn Karl-Heinz Thaumüller  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom]  
1 A 2.3 v. 15.10.2015

[Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom]  
Weise

Telefon

Datum  
28.10.2015

## **Änderung der Hessischen Jagdverordnung und Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Jägerprüfungsordnung**

### **Stellungnahme der Botanischen Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Thaumüller,

im Namen des Vorstands der BVNH nehme ich hiermit zu dem Verordnungsentwurf Stellung. Aufgrund der Kürze der Zeit bewerte ich die Änderung der Jagdverordnung nur generell. Für weitere Gespräche stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Die BVNH begrüßt ausdrücklich die Änderung der Jagdverordnung, insbesondere die in den §§ 2 und 3 aufgeführten Änderungen der Jagdzeiten. Vor allem die Angleichung der Jagdzeiten beim Rehwild führen unserer Meinung nach zu einer effektiveren Jagd und einen einfacheren Erfüllen der Abschusspläne. Nach Meinung der BVNH sind die Wildbestände in Hessen auf einem viel zu hohen Niveau. Nur über eine effektivere Jagd lässt sich ein signifikanter Rückgang der teilweise massiven Schältschäden im Wald erreichen.

Darüber hinaus begrüßt die BVNH, dass für viele bedrohte oder stark im Rückgang befindliche Tierarten die Jagdzeit aufgehoben wurde, da eine Jagd auf diese Tierarten unsinnig und kontraproduktiv hinsichtlich des Schutzes und des Erhalts der Biodiversität ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jörg Weise  
(Geschäftsführer)

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. (BVNH)  
Tel.: 0641 – 4955-288  
Bankverbindung: Sparkasse Oberhessen

eMail: [info@bvnh.de](mailto:info@bvnh.de)

BLZ 518 500 79

Schiffenberger Weg 14, 35435 Wettenberg  
Internet: [www.bvnh.de](http://www.bvnh.de)  
Konto-Nr: 0311007785



*Fraport AG · 60547 Frankfurt (Briefpost) · 60549 Frankfurt (Paketpost)*

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 31 09  
65021 Wiesbaden

**Flugbetriebs- und  
Terminalmanagement,  
Unternehmenssicherheit**

Telefax      E-Mail  
-49566085    j.ebert@fraport.de

Ihr Zeichen  
VI 3-088a 10.03-1/2012

Unser Zeichen  
FTU-F je

Telefon  
+49 69 690-66085

Datum  
12.08.2015

**Hessische Jagdverordnung**  
**hier: Stellungnahme Verbandsanhörung**

*Fraport AG  
Frankfurt Airport  
Services Worldwide  
60547 Frankfurt/Main  
Telefon +49 69 690-0  
Telefax +49 69 690-70081  
info@fraport.de  
www.fraport.de*

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Hessischen Jagdverordnung geben.

Die Fraport AG als Betreiberin des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main hat für die biologische Flugsicherheit, d. h. für die größtmögliche Minimierung des Vogelschlagrisikos zu sorgen. Die Flächen innerhalb des Flughafengeländes werden so unattraktiv gestaltet, dass den Flugbetrieb gefährdende Tiere, vor allem große und schwere Vögel, sich dort kaum aufhalten. Außerhalb des Flughafengeländes sind wir verpflichtet, die zuständige Luftaufsichtsbehörde auf Gefahren hinzuweisen.

*Sitz der Gesellschaft:  
Frankfurt/Main  
Amtsgericht Frankfurt/Main  
HRB 7042*

*USt-IdNr.: DE 114150623*

*Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Hess. Minister der Finanzen a.D.  
Karlheinz Weimar*

*Vorstand:  
Dr. Stefan Schulte  
(Vorsitzender)  
Anke Giesen  
Michael Müller  
Dr. Matthias Zieschang*

Seit einigen Jahren ist ein Anstieg der Gänse-Populationen in Europa, in Deutschland und ganz speziell an den Gewässern rund um den Frankfurter Flughafen zu beobachten. Die Gänse kreuzen beim Wechseln von einem zum anderen Gewässer die An- und Abflugrouten der Luftfahrzeuge und befinden sich dabei z. T. in derselben Höhe wie die Luftfahrzeuge. Gänse können aufgrund ihrer Körpermasse und Auftretens in Gruppen oder Schwärmen zu erheblichen Zwischenfällen bei Kollisionen mit Luftfahrzeugen führen. Eines der prominentesten Beispiele ist die Notwasserung eines Airbus A 320 am 15. Januar 2009 auf dem Hudson River, nachdem beide Triebwerke durch Kollisionen mit Kanada-Gänsen ausgefallen waren.

Zur Minderung des Vogelschlagrisikos durch Gänse im An- und Abflug des Frankfurter Flughafens sollte an den umliegenden Gewässern eine stetige Beunruhigung durch Jagd erfolgen, damit insbesondere Gänse diese Bereiche nachhaltig meiden.

Datum

12.08.2015

Seite

2

**Wir fordern Sie daher auf in die Hessische Jagdverordnung eine Ausnahmeregelung aufzunehmen, dass im Umfeld von Verkehrsflughäfen die Jagdbehörde zur Sicherstellung der biologischen Flugsicherheit die Jagd auf Grau-, Bläß-, Saat- und Ringelgänse zulassen sowie die Jagdzeiten von Kanada- und Nilgänsen erweitern kann.**

Es geht nicht darum Gänse in großen Zahlen zu töten. Vielmehr soll durch die Beunruhigung eine Lenkung erzielt werden, so dass die Bemühungen zum Vogelschutz und des sicheren Flugbetriebs in Einklang gebracht werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Fraport AG

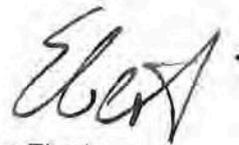
i. V.

Jörn Muthmann



i. A.

Jürgen Ebert



Sehr geehrte Frau Hamman,

auf diesem Wege möchte ich mich auch im Namen von Herrn Stelzner für den Jagdverein Hubertus Kreis Eschwege e.V. dafür bedanken, dass Sie uns zu der am Montag, 2. November stattfindenden Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtags eingeladen haben.

In Ihrem Einladungsschreiben vom 10.10.2015 bitten Sie um eine schriftliche Stellungnahme, die ich hiermit gerne aus der Sicht unseres nordhessischen Jagdvereins abgeben möchte. Diese Stellungnahme möchten wir als punktuelle Ergänzung aus regionaler Sicht zu der vom Landesjagdverband Hessen e.V. abgegebenen, umfassenden Stellungnahme zur geplanten Jagdverordnung der Hessischen Landesregierung verstanden wissen.

Einleitend möchte wir unserem Befremden darüber Ausdruck verleihen, dass die Hessische Landesregierung eine so weitreichende Veränderung des Hessischen Jagdwesens als eine Verordnung präsentiert, die schon allein ihrem Umfang nach, besonders aber bei Berücksichtigung der Inhalte doch eher einer Gesetzesnovelle entspricht, die nach dem Empfinden eines politisch denkenden Bürger einer parlamentarischen Legitimation bedürfte.

Gleichzeitig spüren wir in der Jägerschaft und darüber hinaus in weiten Teilen der Bevölkerung des ländlichen Raums ein tiefes Unverständnis darüber, dass die Hessische Landesregierung glaubt, im hessischen Jagdwesen derart gravierende Mängel zu erkennen, dass sie es für unverzichtbar hält, ein solch umstrittenes Reformwerk gegen breite Widerstände durchzusetzen. Dieser Eindruck gravierender Mängel im Jagdwesen wird unsres Erachtens nur von einem verschwindend kleinen Teil der Bevölkerung empfunden. Vielmehr besteht nach unserem Erleben ein breiter Konsens darüber, dass die Jägerinnen und Jäger in Hessen kompetente Sachwalter in Sachen Wildtierschutz, Wildhege und nachhaltiger Nutzung der natürlichen Ressource Wild sind. In diesem Zusammenhang sind die Jäger und Jägerinnen stolz darauf, dass seit Schaffung der deutschen Jagdgesetzgebung keine jemals dem Jagdgesetz unterstellte Wildart ausgestorben ist, sondern dass vielmehr Wildarten, die früher in Deutschland selten waren heute in gesicherten, nachhaltig nutzbaren Populationen in unserem hochindustrialisierten, dicht besiedelten und von Verkehrsstrassen vielfach zerschnittenen Land leben.

Selbst beim Rotwild als unserer, größten, freilebenden Säugetierart galt vor etwas mehr als hundert Jahren der Fortbestand in Deutschland nicht als gesichert, während heute jeder Naturfreund und jedes Schulkind in Hessen die Rotwildbrunft, eines der letzten noch verbliebenden, großen Naturschauspiele in Mitteleuropa in seiner Heimat erleben kann.

Auch das Schwarzwild war bis in den ersten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts in Hessen noch extrem selten, hat sich dann aber so vermehrt, dass es heute als eine Problemwildart wahrgenommen wird.

Dies sind Artenschutzfolge, die erst durch den Hegegedanken möglich wurden. Das beinahe flächendeckende Vorkommen so großer und in ihrer Beziehung zu menschlichen

Nutzungsinteressen nicht immer unproblematischer Säugetiere außerhalb von Reservaten ist nicht selbstverständlich und muss ständig in einem fairen Interessenausgleich ständig neu verteidigt werden!

Der Hegegedanke ist es auch, der es selbstverständlich erscheinen lässt, dass in den deutschen Jagdgesetzen unter den sogenannten „jagdbaren“ Arten zahlreiche Tierarten erwähnt sind, auf die die Jagd nicht ausgeübt wird, z.T. während der Dauer der Gültigkeit dieser Gesetze nie ausgeübt wurde (z.B. Wisent, Wildkatze). Leider werden die Begriffe „jagdbar“ und „bejagt“ in der öffentlichen Diskussion oft nicht sauber getrennt, nach unserem Eindruck besonders von einigen den Jägern feindlich gegenüberstehenden, nichtjagenden Naturschutzverbänden geradezu genüsslich vermischt. Dazu gehört dann auch das nicht selten zu spürende Verächtlichmachen des Hegegedankens und auch zahlreicher, jagdlicher Rituale rund um die Erlegung von Wildtieren, obwohl sich hier der Gedanke der Mitgeschöpflichkeit und der Respekt vor der Kreatur ausdrückt.

Ein wesentliches Element des Hegegedankens ist die Selbstbeschränkung bei der Jagd! Hierzu gehört die ständige, fach- und ortskundige Beobachtung des Wildbestandes, die traditionell ein wesentlicher Teil der Jagdausübung ist. Wildzählungen durch Jäger sind im historischen Sinne die ersten „Monitoringverfahren“ für Wildtierpopulationen, die es überhaupt gab. *Überspitzt formuliert haben Jäger das Wildmonitoring überhaupt erfunden!*

Dies umfasst das Verhören der ein besetztes Brutrevier anzeigenden Rebhähne im Frühjahr, die Dokumentation von fegenden, d.h. ein Territorium beanspruchenden Rehböcke, aber auch die Scheinwerfertaxation des Feldhasenbesatzes durch nächtliche Zählfahrten im Spätherbst und im Frühjahr, um zu entscheiden, ob der Hasenbesatz eine Bejagung überhaupt erträgt.

Nach dieser allgemeinen Einführung möchten wir noch zu einigen Jagdzeitenregelungen in der neuen, hessischen Jagdverordnung Stellung nehmen:

## **Rotwild**

Eine Jagdzeit auf Rotwild im Mai (auch mit der Beschränkung auf Schmaltiere und Schmalspießer) ist nicht mit wildbiologischen Grundsätzen und dem Tierschutzgedanken vereinbar. Begründung: Das Rotwild ist eine hochsozial lebende Tierart, die ihr ganzes Leben in Familienverbänden verbringt. Zur Kernzelle dieses Familienverbandes gehören Alttier (Muttertier), das vorjährige Kalb (Schmalspießer oder Schmaltier) und das diesjährige Kalb. Erst kurz (zwei Tage nach WAGENKNECHT 1996) vor dem Setzen schlägt das Tier das vorjährige Kalb ab, das dennoch in der Nähe seiner Mutter bleibt und sich nach wenigen Wochen, wenn das neugeborene Kalb der Mutter zu folgen in der Lage ist, der Familie wieder anschließt. Eine Jagd auf Schmaltiere und Schmalspießer im Mai greift also immer unmittelbar in den Familienverband in der für die setzenden Alttiere sensibelsten und

störungsempfindlichsten Zeit des Jahres ein. Dies ist nicht tierschutzgerecht und fördert die Entstehung von Wildschäden. Vielmehr sollte im Mai und Juni in den Kernzonen der Kahlwildreviere, in denen die Alttiere die Kälber setzen, auch die Jagd auf anderes Wild (Rehwild, Sauen) nur sehr zurückhaltend und mit viel Fingerspitzengefühl ausgeübt werden!

Die Jagdzeit auf Rotwild im Januar ist unter wildbiologischen Gesichtspunkten sehr problematisch. WÖLFEL (1999) von der Göttinger, wildbiologischen Schule um Prof. A. FESTETICS fordert ein Ende der Jagdzeit am 22. Dezember. Dies ist bei den Wildbiologen im Hinblick auf die winterliche Stoffwechselreduktion übereinstimmende Auffassung.

Ganz aktuell hat Prof. Dr. Dr. S. HERZOG (Dozentur für Wildökologie und Jagdwirtschaft Institut für Waldbau und Forstschutz der Technischen Universität Dresden) zur zeitgemäßen Rotwildjagd unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen an die Jagd im Wirtschaftswald und der Minimierung von Wildschäden in „Wild und Hund“ 15/2015 und folgende drei Maximen der Rotwildjagd formuliert:

- Keine Rotwildjagd im Frühsommer (Mai).
- Keine Rotwildjagd nach der Wintersonnenwende.
- Keine Rotwildjagd zur Nachtzeit.

## Rehwild

Die Jagdzeit auf Rehböcke (und selbstverständlich auch auf Schmalrehe) vom 1. Mai bis 31. Januar ist viel zu lang! Eine Jagdzeit von 9 Monaten erscheint unangemessen und entspricht beinahe einem generellen Schonzeitverzicht. In Zusammenhang mit der Tendenz zum Verzicht auf Abschusspläne beim Rehwild atmet diese Regelung den Geist der Schädlingsbekämpfung. Obwohl es gegen eine Bejagung von Rehböcken im Herbst und Frühwinter kein wildbiologisches Argument gibt, befürchten nach unserem Eindruck viele Jäger, dass diese Jagdzeitverlängerung nur deshalb eingeführt werden soll, um auf den herbstlichen Bewegungsjagden wahllos auf Rehe schießen zu können. Diese rücksichtslose und respektlose Art der Bejagung ist mit dem Begriff der Waidgerechtigkeit, hier synonym mit dem Tierschutzgedanken nicht vereinbar. Auch beim Rehwild sollte die Jagdzeit im Januar gestrichen werden. Die Abschusserfüllung beim Rehwild ist in den meisten Hegegemeinschaften ohne Mühe möglich, insofern ist das objektive Problem, das mit dieser Jagdzeitverlängerung für Rehböcke gelöst werden soll nicht erkennbar.

## Feldhase

Der Feldhase ist ein klassisches Beispiel, dass der Hegegedanke in Zusammenspiel mit Wildbestanderfassung (Monitoring) und Selbstbeschränkung der Jägerschaft unabhängig von der festgesetzten Jagdzeit in der Praxis bereits bestens funktioniert.

Die Scheinwerfertextation ist ein seit vielen Jahrzehnten bewährtes, wissenschaftlich-zoologischen Kriterien genügendes, auch in der Hand des wissenschaftlichen Laien

(Jagdrevierinhaber) zuverlässiges Instrument zur Erfassung der Feldhasenpopulation. Mit diesem „Monitoringverfahren“ wird seit Jahrzehnten gearbeitet.

In diesem Zusammenhang nach §3, Absatz 3 Monitoringverfahren zu fordern, könnte bei einem unvoreingenommenen Beobachter den Eindruck erwecken, als wären dem Verordnungsgeber diese Grundlagen der Wildbiologie nicht bekannt.

## Rebhuhn

Hier gilt analog das beim Feldhasen gesagte. Das Verhören der Paarhühner (jeder rufende Rebhahn zeigt ein von einem Rebhuhnpaar besetztes Revier an) im März ist eine traditionelle Aufgabe des Jagdarausübungsberechtigten in einem Niederwildrevier. Bereits im Frühjahr kann somit abgeschätzt werden, ob im Herbst ein bejagbarer Besatz zu erwarten ist. Gleichzeitig ist es ein anerkanntes Monitoringverfahren. Meist wird dies derzeit in Hessen in einen freiwilligen Bejagungsverzicht münden. Diese Kombination aus Monitoring und Selbstbeschränkung macht die Streichung der Jagdzeit unnötig.

## Exkurs: Feldhase und Rebhuhn

Seit 1996 war ich 19 Jahre lang Pächter eines 208 Hektar großen, reinen Feldreviers im Eschweger Werrabecken bei Eschwege (Hessische Staatsdomäne Vogelsburg). Dieses Revier hat bis Ende der 1970er Jahre nachhaltig eine Hasenstrecke von etwa 50 Hasen im Jahr, ca. 30 Fasanen und 30 Rebhühner geliefert. Nach dem Katastrophenwinter 1978/79 sind auch hier die Populationen von Feldhase und Rebhuhn zusammengebrochen und haben sich nicht wieder vollständig erholt.

Dennoch haben wir in meiner Zeit als Pächter alljährlich Scheinwerfertaxationen zur Erfassung der Hasen und Zählansitze zur Erfassung der rufenden Rebhähne in der Morgen- und Abenddämmerung im März durchgeführt. Ferner wurden in Zusammenarbeit mit dem Landwirt immer Wildäcker (bis maximal 5 Hektar) angelegt und mit einer bunten Blütmischung (bevorzugt alte Kulturpflanzen) eingesät und Vernetzungstreifen angelegt. Für die Rebhühner wurde eine intensive Winterfütterung (bei geschlossener Schneedecke) betrieben. Durch diese Maßnahmen konnte immerhin ein auf niedrigem Niveau stabiler Hasen- und Rebhuhnbesatz erhalten werden, der auf freiwilliger Basis nicht bejagt wurde. Die Rebhühner auf der Domäne Vogelsburg sind die letzten im Eschweger Werrabecken.

Im Zuge des freiwilligen Monitorings haben wir auch die Wachtelvorkommen über viele Jahre erfasst. Die Ergebnisse dieses Wachtelmonitorings wurden in einem wissenschaftlichen Journal veröffentlicht (BRAUNEIS, J (2014): Die Wachtel (*Coturnix coturnix*): Heimkehr eines einheimischen Wildvogels oder Scheinblüte einer Invasionsvogelart? – Betrachtungen am Beispiel des nordosthessischen Berglandes. - Acta ornithoecologica, Jens 8.1: 3-18)

## Baumarder

Es gibt keinen wissenschaftlichen Anhalt dafür, dass der Baumarder in Hessen selten ist oder Bestandsrückgänge verzeichnet. Leider ist das von Hessen-Forst in Auftrag gegebene Artgutachten von LANG & SIMON (2008, überarbeitet 2010) „Konzept zur Erfassung von Baumarder (*Martes martes*) und Iltis (*Mustela putorius*) in Hessen (Arten des Anhanges V der FFH-Richtlinie)“ kaum aussagekräftig und nutzt nicht einmal die schon vorhandenen Daten. Andere Bundesländer – wie etwa Mecklenburg-Vorpommern haben hier wesentlich sorgfältiger gearbeitet und umfangreiche Untersuchungen zur Populationsökologie des Baumarders vorgelegt. [Stier, N. (2011): Zur Populationsökologie des Baumarders (*Martes martes* L., 1758) in Nordost-Deutschland] Der Autor kommt für Mecklenburg-Vorpommern zu folgendem Schluss: *„Zusammenfassend betrachtet, ergibt sich in den beiden Untersuchungsgebieten in Mecklenburg-Vorpommern das Bild von stabilen Baumarderpopulationen mit sehr hohen Dichten, die im europäischen Vergleich, entsprechend der sehr guten Habitatqualität, am ermittelten Maximum liegen.“* Der Autor empfiehlt eine jagdliche Nutzung bei laufendem Monitoring – so wie etwa in Nordamerika beim nahe verwandten Fichtenmarder seit langem üblich. Er weist außerdem darauf hin, dass die häufigste Todesursache für Baumarder der Straßenverkehr ist und macht konkrete Vorschläge, die Ursache zu minimieren (Grünbrücken u.a.). Dem Straßenverkehr fallen vor allem junge Tiere während der herbstlichen Dismigration und ganz besonders häufig auch *außerhalb des Waldes* zum Opfer.

Auch wenn die sehr sorgfältig durchgeführten Untersuchungen aus Mecklenburg-Vorpommern sicher nicht unkritisch auf Hessen übertragen werden können, so gibt es keinen vernünftigen Grund dafür anzunehmen, dass Baumarder im walddreichen Hessen seltener sein sollten als in Norddeutschland. Besonders aber ist darauf hinzuweisen, dass Baumarder in den hessischen Mittelgebirgsregionen mit ihrem oft an den Waldrand heranreichenden Dörfern häufig nicht nur außerhalb des Waldes, sondern auch im Siedlungsbereich auftauchen dürften.

Im Rahmen des vielfach ausgezeichneten Wildkatzenschutzprojekts des Jagdvereins Hubertus Kreis Eschwege e.V. „Wildkatzenland an Werra und Meißner“ (GreenTec Award 2015; Staatsehrenpreis für Lebensraumgestaltung 2015; Ehrenpreis für Naturschutz der Jägervereinigung Oberhessen) haben wir auch alle Baumardersichtbeobachtung miterfasst und hier seit etwa 2000 beginnend, verstärkt ab 2007 eine deutliche Zunahme von Baumarderbeobachtungen festgestellt. Diese Bestandszunahme mindestens in unserem Beobachtungsgebiet (Werra-Meißner-Kreis) ist sicher im Wesentlichen auf die Einführung der naturnahen Forstwirtschaft mit Verzicht auf Großkahlschläge und Schaffung kleinmosaikartiger Bestandesstrukturen zurückzuführen. Der Baumarder ist eine Gewinnerart der naturnahen Forstwirtschaft und daher in Hessen in deutlicher Zunahme begriffen!

## Fuchs

Der Rotfuchs (*Vulpes vulpes*) ist einer der großen Gewinner der Veränderungen in der Kulturlandschaft und hat Populationsdichten aufgebaut, die noch vor 100 Jahren unvorstellbar war. Insbesondere in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde (vor allem von der Allgemeinbevölkerung) den Füchsen so massiv nachgestellt, dass seine Ausrottung befürchtet wurde. Grund waren die für heutige Verhältnisse unglaublich hohen Preise, die für den Verkauf eines Winterbalgs vom Fuchs erlöst werden konnten. So wurden für einen Winterfuchs etwa 20 Reichsmark (etwa 350 €) bezahlt, für einen guten Baumarder, der nicht umsonst Edelmarder genannt wurde, sogar bis zu 80 Reichsmark (etwa 1400 €). Die Fuchstollwut war zu diesem Zeitpunkt praktisch unbekannt und wurde zu diesem Zeitpunkt „Hundswut“ genannt, da sie fast nur bei Haushunden auftrat. Dies war aber auch die Zeit der massiven Ausbreitung des Auerwildes in ganz Deutschland und die Hochzeit des Vorkommens von Bodenbrütern von der Großtrappe bis zum Rebhuhn. [Einzelheiten hierzu bei KLACHREUTER, H. (2003)]

Heute sind die Populationen vieler ehemals häufiger Bodenbrüter durch die explosionsartig angewachsene Fuchspopulation in ihrer Existenz bedroht! Auch wenn sicher die Intensivierung der Landwirtschaft eine entscheidende Rolle spielt, so ist doch die Erkenntnis trivial, dass selbst bei extensivierter Landnutzung viele Bodenbrüter erfolgreich nur in künstlich fuchsfrei gehaltenen Arealen erfolgreich brüten, dass in diesen Zonen die Bruterfolge aber beinahe sofort das Niveau erreichen, wie es vor dem maximalen Anstieg der Fuchsbesätze bekannt war.

Als Belege können hier die Berichte des Fördervereins Großtrappenschutz genannt werden, die von sehr guten Bruterfolgen der Großtrappen in künstlich raubsäugerfrei gehaltenen, eingezäunten Arealen berichten, während der Bruterfolg außerhalb gegen Null tendiert. [<http://info.grosstrappe.de/>]

Ähnliches wird aus vielen Wiesenvogelschutzprojekten z.B. in Niedersachsen und Bremen berichtet.

Die Bejagung des Fuchses ist damit unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes praktisch unverzichtbar. Selbstverständlich muss für beide Elterntiere (Rüde und Fähe!) der im Jagdgesetz festgeschriebene Elterntierschutz zur Aufzuchtzeit sichergestellt sein!

## Graugans

Bereits im Jahr 1998 bezeichnet die Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON) in ihrer vielbeachteten Avifauna von Hessen (Band 4) den Graugansbestand in Hessen als „nicht gefährdet“ mit einer „zunehmenden“ Bestandsentwicklung.

Zwölf Jahre später schreibt die HGON in ihrem im Jahr 2010 vorgelegten Grundlagenwerk „Vögel in Hessen“: „Die Graugans zählt zu denjenigen Arten in Hessen, die die stärksten Bestandszunahmen aufweisen. Ihr Brutbestand hat sich in den letzten zehn Jahren verfünffacht. Es davon auszugehen, dass die Bestände weiterhin zunehmen und in Folge weitere Teile Hessens besiedeln.“

Zu diesem Zeitpunkt (2010) aber hatte die Graugans in Hessen bereits seit beinahe 10 Jahren eine Jagdzeit. Die Jagd konnte damit den noch vor Jahrzehnten für nicht möglich gehaltenen Siegeszug der Art in Hessen nicht beeinträchtigen.

Damit kann durch diese Feststellungen der HGON als der wissenschaftlich-ornithologischen Gesellschaft mit der bedeutendsten Expertise in Sachen Vogelkunde in Hessen die Diskussion um eine Bestandsgefährdung der Graugans in Hessen als gegenstandslos beendet werden.

Warum die Graugans in Hessen in der „Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland; März 2014“ was die Kriterien Verbreitungsgebiet und Zukunftsaussichten angeht noch mit der Ampelfarbe Gelb markiert ist, ist nicht nachvollziehbar und könnte bei einem unvoreingenommenen Betrachter Zweifel an der praktischen Verwendbarkeit dieser Artenliste wecken.

Zunächst einmal ist völlig unklar, was die Vogelschutzwarte mit „Verbreitungsgebiet“ eigentlich meint. *Die Graugans hat in Hessen kein natürliches Verbreitungsgebiet!* In der vogelkundlichen Literatur findet sich kein Brutnachweis für die Graugans auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Hessen! GEBHARDT & SUNKEL (1954) weisen lediglich darauf hin, dass 1821 ein Grauganspaar in Rheinhessen (heute Rheinland-Pfalz) gebrütet haben könnte. Dieses Brutvorkommen wurde aber bereits sehr früh (NIETHAMMER 1938) angezweifelt. Auch Graugansbruten am Inselrhein vor ca. 180 Jahren sind nicht hinreichend belegt. Der berühmte Erforscher des Rheinstroms ROBERT LAUTERBORN (1869 – 1952) erwähnt in den Erinnerungen zu seinem wissenschaftlichen Schaffen zur Erforschung des Rheins (einschließlich der heute hessischen Abschnitte des Oberrheins und Inselrheins) die Graugans nicht [Regio Wasser e.V., Hrsg. (2009): 50 Jahre Rheinforschung]!

Das HANDBUCH DER VÖGEL MITTELEUROPAS (Band 2, Anseriformes – Teil 1) geht 1968 davon aus, dass alle Brutvorkommen der Graugans westlich der Elbe auf Aussetzungen zurückgehen, wobei die Graugans im 19. Jahrhundert in einigen Regionen des heutigen Niedersachsens Brutvogel gewesen ist (z.B. Riddagshäuser Teichgebiet bei Braunschweig).

Die Initiative zur Ansiedlung der Graugans im westlichen Deutschland ging in den 1960er und 1970er Jahren vor allem von Jägern aus. Hier ist vor allem die berühmt gewordene Graugansansiedlung durch die Jägerschaft am Dümmer See in Niedersachsen zu nennen. Von diesen Keimzellen aus hat die Graugans, verstärkt durch Gefangenschaftsflüchtlinge rasch große, wildelebende Populationen aufgebaut, die heute vollständig in die europäische

Wildpopulation integriert sind. Dass eine große Wasservogelart wie die Graugans überhaupt in der Lage sein würde, in einem an natürlichen Gewässern relativ armen Mittelgebirgsland wie Hessen eine so große Brutpopulation aufzubauen, die eine nachhaltige, jagdliche Nutzung gestattet, ist eine Überraschung. Vielerorts werden die Graugänse durch Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, aber auch durch Kotverschmutzungen an Badesträngen von der Bevölkerung als Problem empfunden – so etwa auch rund um den 115 Hektar großen Werratalsee bei Eschwege. Erst kürzlich hat beispielsweise der Bürgermeister der Gemeinde Meinhard bei Eschwege in einem Brandbrief (August 2015) an die Untere Jagdbehörde des Werra-Meißner-Kreises gefordert, die Schonzeit für Graugänse und Nilgänse vollständig aufzuheben und den Jagdausübungsberechtigten eine Pflichtabschussquote aufzuerlegen.

Selbst wenn das „Gänseproblem“ auch in Nordhessen mit jagdlichen Mitteln allein nicht zu lösen ist, sondern eines integrierten Managementplans bedarf, so muss doch die Jagd ein integrales Element dieser Managementpläne sein. Darüber hinaus ist die nachhaltige, jagdliche Nutzung und Verwertung der Graugänse ein legitimes Ansinnen.

Wenn die Hessische Jagdverordnung vorsieht, die Jagdzeit für die Graugans völlig zu streichen, um sie dann über die Hintertür als bürokratisches Monster wieder einzuführen (wohl auch um Horrorvorstellungen von Massenvergasungen während der Mauser flugunfähiger Gänse wie in Holland zu vermeiden), so ist dies kontraproduktiv und gefährdet letztlich die Akzeptanz für die Graugans in der Bevölkerung.

Das jagdliche Management der Graugänse gehört in die Hand der Jagdausübungsberechtigten und der Hegegemeinschaften.

## Stockente

Die Stockente ist „*die häufigste und am weitesten verbreitete Entenart in Hessen.*“ (HGON 2010: Vögel in Hessen) Sie kommt flächendeckend als Brutvogel in Hessen (ohne Grenzen in der Höhenverbreitung) vor. Dabei besiedelt sie auch die für die Mittelgebirgslagen in Hessen typischen Kleingewässer (Waldteiche, Feuerlöschteiche usw.) und nahezu alle Fließgewässer.

Die HGON (2010: Vögel in Hessen) stellt nun fest, dass der Bestand der Stockente in den letzten Jahren in Hessen um ein Viertel abgenommen habe. Als Ursachen werden vor allem die Jagd, aber auch Eutrophierung der Gewässer und zunehmender Prädatorendruck vermutet.

Zu dieser Feststellung muss zunächst einmal angemerkt werden, dass Hessen hier offenbar eine Ausnahme im Bundestrend bildet. Nach dem 2014 erschienenen ALTAS DEUTSCHER BRUTVOGELARTEN wird der Bestand der Stockente bundesweit langfristig als stabil eingestuft. In einigen Regionen seien aber negative Trends zu bemerken. Für Hessen wird eine Abnahme von 1980 bis 2005 um 20% angegeben, danach „*stabilisierte sich der Bestand*“.

Für Hessen beruft sich die HGON (2010: Vögel in Hessen) als Beleg für den festgestellten Rückgang auch die Septemberzahlen der Wasservogelzählung, die vor allem den Brutbestand erfasse. Dies ist richtig. Allerdings erfasst die Wasservogelzählung ausschließlich die Wasservögel an den großen Gewässern der Flussauen (Talsperren, Seen, große Flüsse).

So werden etwa im Werra-Meißner-Kreis, wo ich selbst 25 Jahre lang an der Wasservogelzählung teilgenommen habe, überhaupt nur an drei Zählstellen an der Werra (im Eschweger und Witzenhäuser Werrabecken) die Wasservögel gezählt. Bei dieser Methodik dürfte nicht einmal ein repräsentativer Bruchteil der Stockenten erfasst werden, die ihren Lebensraum an den kleinen Gewässern im Mittelgebirge überhaupt nur bei Vereisung im Winter verlassen.

Zu Erfassung und Beurteilung des Stockentenbestandes erscheint diese Methode jedenfalls vollständig ungeeignet. Hier kann nur der Jagd ausübungs berechtigte vor Ort im Einvernehmen mit der Hegegemeinschaft entscheiden, ob der Stockentenbestand seines Reviers eine Bejagung erlaubt.

## **Jägerprüfung**

In der Sache möchten wir uns hierzu der Stellungnahme des Landesjagdverbands Hessen anschließen.

Gestatten Sie mir jedoch eine persönliche Bemerkung aus meiner Sicht als langjähriger Vorsitzender eines hessischen Jägerprüfungsausschusses. In meinem Leben war ich schon Mitglied zahlreicher Prüfungsausschüsse. So habe ich Humanmediziner, Zahnmediziner, Medizinische Fachangestellte und eben auch Jungjäger geprüft. Noch nie aber ist mir eine Prüfungsordnung begegnet, die – wie jetzt in der Jagdverordnung vorgesehen – nach meinem Eindruck so von einem Geist fehlenden Wohlwollens den jungen Menschen gegenüber geprägt ist. Fast könnte man den Eindruck gewinnen, dass den jungen Menschen, die den Weg in die Natur über Jagd und Wildhege suchen, durch diese Jägerprüfungsordnung der Zugang zur Jagd möglichst erschwert und verwehrt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jörg Brauneis

für den

Jagdverein Hubertus Kreis Eschwege e.V. im Landesjagdverband Hessen e.V.

Adresse:

Dr. Jörg Brauneis

Rotenburger Str. 44

37269 Eschwege



Hessischer  
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Herrn Ausschussgeschäftsführer K.-H. Thaumüller  
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0  
Durchwahl (0611) 17 06 - 15

Telefax-Zentrale (0611) 17 06 - 27  
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70  
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99

e-mail-Zentrale: info@hlt.de  
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de  
www.HLT.de

Datum: 27.10.2015  
Az. : Wo/re 787.0

### **Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ULA) zur Änderung der Jagdverordnung/Jagdzeitenregelung**

Ihr Schreiben vom 15.10.2015, Az. I A 2.3

Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
sehr geehrter Herr Thaumüller,

wir bedanken uns für ihr oben genanntes Schreiben, mit welchem Sie uns die Möglichkeit geben, im Rahmen der geplanten öffentlichen Anhörung des ULA zur Änderung der Jagdverordnung/Jagdzeitenregelung eine Stellungnahme abzugeben.

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat bekanntlich in den Sommermonaten eine Anhörung zu dem Entwurf der Landesregierung für eine Hessische Jagdverordnung und zur Verlängerung der Geltungsdauer der Jägerprüfungsverordnung durchgeführt. Der Hessische Landkreistag hat sich im Rahmen dieses Anhörungsverfahrens auf Basis einer Umfrage bei allen Landkreisen umfassend erklärt. Die Stellungnahme des Verbandes vom 01.10.2015 an das HMUKLV, in welchem auch auf Jagdzeiten eingegangen wird, ist als **Anlage** zur Kenntnisnahme beigefügt.

#### Die wesentlichen Positionen lauten:

- Gegen den Entwurf einer Hessischen Jagdverordnung bestehen bei den hessischen Landkreisen grundlegende Bedenken.
- Die Rahmenbedingungen für die Jagd sind in Hessen derzeit bereits gut und ausreichend rechtlich geregelt. Die bisherigen rechtlichen Regelungen waren hinsichtlich Anwendung und Auslegung ohne wesentliche Probleme. Sachliche Zwänge für eine Änderung sind nicht erkennbar.

- Die geplanten Veränderungen des Jagdrechts erscheinen aus jagdfachlicher Sicht in vielen Fällen nicht den Anforderungen der Praxis angepasst. So werden z.B. die Niederwildreviere aufgrund neuer Schonzeiten und Beschränkungen der **Jagdzeiten** möglicherweise künftig nur noch schwer zu verpachten sein. Dies würde nicht nur zu erheblichen Wertverlusten für die Jagdgenossenschaften führen, sondern hätte auch für die Natur und Waldwirtschaft negative Folgen.
- Die geplanten Neuregelungen laufen danach auch den Bemühungen zum Schutz zahlreicher akut gefährdeter Arten entgegen. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass das europäische Artenspektrum weitestgehend in Kulturlandschaften zu finden ist. Reine Naturlandschaften befinden sich in Deutschland großflächig lediglich noch eingeschränkt im Hochgebirge und im Küstenvorland. Alle anderen Biotope sind von der Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder urbaner Nutzung überprägt. In diesen Kulturlandschaftsbiozöosen finden Räuber-Beute-Beziehungen nicht mehr in ihrer Ursprünglichkeit statt. Gerade bedrohte Tierarten der Kulturlandschaften werden durch die Dominanz vieler Raubtiere an den Rand der Ausrottung getrieben. Die Erhaltung einer reichhaltigen europäischen Tier- und Pflanzenwelt macht daher ein regulierendes Eingreifen des Menschen in Kulturlebensräumen erforderlich.
- Insgesamt ist durch die Einschränkung der Jagdzeiten ein erhöhter Verwaltungsaufwand durch die zu erwartende Verschiebung hin zu Anträgen auf Ausnahmeregelungen zu erwarten, der in Anbetracht der bereits bestehenden Aufgaben und vor dem Hintergrund einer geringer werdenden Personaldecke, kaum noch zu realisieren sein wird und nach aktueller Rechtslage auf kommunaler Ebene nicht gegenfinanzierbar ist. Wenn angedacht ist, den Unteren Jagdbehörden neue zusätzliche Aufgaben zu übertragen, sind durch das Land im Rahmen des Konnexitätsausgleichs zusätzliche Mittel bereitzustellen.

Hinsichtlich unserer detaillierten Positionierung zu Jagdzeiten, die u.a. im Fokus der mündlichen Anhörung stehen sollen, verweisen wir auf die o.g. Stellungnahme gegenüber dem HMUKLV.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Drexelius  
Direktor

Anlage:

HLT-Stellungnahme vom 01.10.2015 an HMUKLV  
zum Entwurf einer Hessischen Jagdverordnung



## Hessischer Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium  
für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Abt. VI Forsten und Naturschutz  
Herr Ministerialdirigent Carsten Wilke  
Mainzer Str. 80

65189 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0  
Durchwahl (0611) 17 06- 15

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27  
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70  
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99

e-mail-Zentrale: info@hlt.de  
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de  
www.HLT.de

Datum: 01.10.2015  
Az. : Wo/re 787.0

### **Entwurf einer Hessischen Jagdverordnung**

Ihr Schreiben v. 23.07.2015, Az. VI 3-088a 10.03-1/2012  
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrter Herr Wilke,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für ihr oben genanntes Schreiben, mit dem Sie uns den Entwurf einer Hessischen Jagdverordnung zur Stellungnahme zugeleitet haben. Diese wurde allerdings dadurch erheblich erschwert, dass die Anhörung zentral in die Zeit der Sommerferien platziert wurde. Auf Grundlage der Auswertung einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag nunmehr wie folgt:

**Gegen den vorliegenden Entwurf einer Hessischen Jagdverordnung bestehen bei den hessischen Landkreisen grundlegende Bedenken.**

#### **I. Allgemein:**

Die geplanten Veränderungen des Jagdrechts erscheinen aus jagdfachlicher Sicht in vielen Fällen nicht den Anforderungen der Praxis angepasst. Es besteht sogar die Besorgnis, dass sie im Ergebnis zu einer Einschränkung der Jagd als grundgesetzlich geschütztem Bestandteil des Grundeigentums führen könnten. So werden z.B. die Niederwildreviere aufgrund neuer Schonzeiten und Beschränkungen der Jagdzeiten möglicherweise künftig nur noch schwer zu verpachten sein. Dies wäre mit erheblichen Wertverlusten für die Jagdgenossenschaften verbunden. Insbesondere in der zentralen Agrarlandschaft würde dies erhebliche Auswirkungen haben.

Die geplanten Neuregelungen laufen danach auch den Bemühungen zum Schutz zahlreicher akut gefährdeter Arten entgegen. Dies ist vor dem Hintergrund zu se-

hen, dass das europäische Artenspektrum weitestgehend in Kulturlandschaften zu finden ist. Reine Naturlandschaften befinden sich in Deutschland großflächig lediglich noch eingeschränkt im Hochgebirge und im Küstenvorland. Alle anderen Biotope sind von der Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder urbaner Nutzung überprägt. In diesen Kulturlandschaftsbiozönosen finden Räuber-Beute-Beziehungen nicht mehr in ihrer Ursprünglichkeit statt. Gerade bedrohte Tierarten der Kulturlandschaften werden durch die Dominanz vieler Raubtiere an den Rand der Ausrottung getrieben. Die Erhaltung einer reichhaltigen europäischen Tier- und Pflanzenwelt macht daher ein regulierendes Eingreifen des Menschen in Kulturlandschaften erforderlich.

Die Rahmenbedingungen für die Jagd sind in Hessen derzeit bereits gut und ausreichend rechtlich geregelt. Die bisherigen rechtlichen Regelungen waren hinsichtlich Anwendung und Auslegung ohne wesentliche Probleme. Sachliche Zwänge für eine Änderung sind nicht erkennbar. Die Zusammenfassung der bisherigen Einzelverordnungen in eine Gesamtregelung erscheint als Argumentation für die angestrebten und tiefgreifenden inhaltlichen Veränderungen nicht ausreichend.

Der Verordnungsentwurf enthält darüber hinaus eine Vielzahl unnötiger bürokratischer Neuregelungen, die zu mehr Ausgaben und damit zur deutlichen Kostensteigerung in den Verwaltungen führen werden. Besorgt wird konkret, dass die angedachten Regelungen in vielerlei Hinsicht Mehrarbeit für die Jagdbehörden bedeuten, welche in Anbetracht der bereits bestehenden Aufgaben und vor dem Hintergrund einer geringer werdenden Personaldecke, kaum noch zu realisieren sind. Insgesamt ist durch die Einschränkung der Jagdzeiten ein erhöhter Verwaltungsaufwand durch die zu erwartende Verschiebung hin zu Anträgen auf Ausnahmeregelungen zu erwarten, der nach aktueller Rechtslage auf kommunaler Ebene nicht gegenfinanzierbar ist. Wenn angedacht ist, den Unteren Jagdbehörden neue zusätzliche Aufgaben zu übertragen, sind durch das Land im Rahmen des Konnexitätsausgleichs zusätzliche Mittel bereitzustellen.

## **II. Zu den Regelungen im Einzelnen:**

### **1. Zu § 1, Weitere Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen**

In § 1 Abs. 1 Nr. 2 sollte beim Federwild die Nilgans ergänzt werden, da sie über das Bundesjagdrecht hinaus eine Jagdzeit erhalten soll (siehe § 3, Abs. 1, Nr. 2 letzte Zeile).

### **2. Zu § 2, Jagdzeiten für nach Landesrecht jagdbare Tierarten**

#### **§ 2 Abs. 1**

Juvenile Ringeltauben ohne Halsfleck genießen nach der noch geltenden Rechtslage keine Schonzeit. Aus § 1 Abs. 1 sind diese ausgenommen. Die Streichung der Schonzeit von juvenilen Ringeltauben wird als problematisch angesehen. Wildschäden durch Ringeltauben unterliegen nicht nach § 29 Abs. 1 Bundesjagdgesetz der Schadensersatzpflicht. In den landwirtschaftlichen Regionen kommt es häufig zu problematischen Einflügen von Ringeltaubenschwärmen. Durch die jetzt geltende Regelung ist es möglich, unbürokratisch durch einzelne Abschüsse von juvenilen Ringeltauben in besonders betroffe-

nen Gebieten Taubenschwärme zu vergrämen. Juvenile Ringeltauben lassen sich auch sehr gut durch den Halsfleck von adulten Ringeltauben unterscheiden, so dass keine Verwechslungsgefahr besteht.

### § 2 Abs. 2

Die Verkürzung der Jagdzeit von Rabenkrähe und Elster von bislang fast sieben Monaten (1. August bis 20. Februar) auf nunmehr zweieinhalb Monate (1. August bis 15. Oktober) wird als sehr problematisch angesehen. Die existierende hohe Population hat gravierende Auswirkungen auf die heimische Tierwelt; die Verkürzung der Jagdzeit steht konträr zu einer erforderlichen deutlichen Dezimierung der Bestände.

Trotz der aktuellen längeren Jagdzeit werden jährlich Anträge für die ausnahmsweise Bejagung von Rabenkrähen in der Schonzeit gestellt, da die Rabenkrähe erhebliche Schäden in der Landwirtschaft bei Sonderkulturen verursacht und die bisherigen Jagdzeiten zur Vermeidung dieser Schäden nicht ausreichend sind.

Die beabsichtigte Verkürzung der Jagdzeiten auf Rabenkrähen und Elstern dürfte sich zudem negativ auf die Niederwildbestände (zum Beispiel Rebhuhn und Feldhase) sowie die Singvogelbestände auswirken. In Anbetracht der großräumigen Rückgänge von Wiesenbrütern und Feldvögeln ist dies aus Artenschutzgründen nicht vertretbar.

Auch sind vermehrte Schäden in der Landwirtschaft an Silagen zu befürchten. Insbesondere die Wintermonate ermöglichten bisher eine effektive Krähenbejagung vor Beginn der Brutzeit.

Eine wie im Entwurf vorgesehene erhebliche Verkürzung der Jagdzeit wird daher durch weitere Antragstellungen auf Ausnahmegenehmigungen und deren Bescheidung einen erhöhten Verwaltungsaufwand zur Folge haben. Die Verkürzung der Jagdzeit ist insofern konnexitätsrelevant.

Eine Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung für solche Ausnahmegenehmigungen fehlt. Nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist derzeit nach Nummer 4146 für Anordnungen von Maßnahmen zur Verhinderung von Wildschäden nur für Schalenwild eine Gebühr von 45 € vorgesehen.

## **3. Zu § 3, Jagdzeiten für nach Bundesrecht jagdbare Tierarten**

### Allgemein:

Durch die Verkürzung von Jagdzeiten bzw. deren Aufhebung werden die Jagdbehörden gerade im Hinblick auf Wildschäden verstärkt in die Pflicht genommen. Den Jagdausübungsberechtigten wird die Möglichkeit genommen, im Rahmen ihrer Jagdausübung selbstständig Schadensverhütung zu betreiben.

### § 3 Abs. 1 Ziffer 1

Die Verschiebung des Jagdbeginns bei den Schmalspießern und Schmaltieren von Rot-, Damm und Sikawild auf den 1. August hat zur Folge, dass ein Mehraufwand bei den Jagdbehörden bewirkt wird, da die Jagd ausübungsberechtigten nicht mehr die Möglichkeit besitzen, Wildschäden (Schälschäden an Baumbeständen) effektiv entgegenwirken zu können. Gerade in den Monaten Mai bis August treten vermehrt „Sommerschälungen“ durch junge und mittelalte Hirsche in den Baumbeständen auf, welche dann nur mittels Anordnungen nach § 27 Bundesjagdgesetz abzuwenden sind. Dies hat zur Folge, dass die Jagdbehörden sowie Sachverständige und Kreisjagdberater einen erheblichen Mehraufwand bei der Beurteilung von Schadensbildern und den zu treffenden Maßnahmen haben.

#### *Rotwild*

Eine Ausweitung der Jagd bis zum 31. Januar sollte nur ausnahmsweise dann erfolgen, wenn der Abschussplan bis zum 31. Dezember begründet nicht erfüllt werden konnte. Auf Drückjagden auf Rotwild sollte generell nach dem 31. Dezember verzichtet werden. Das Rotwild reduziert in den Wintermonaten seinen Stoffwechsel und es kommt zu Ruhephasen. Mit jeder Störung wird dieser Prozess unterbrochen. Dies wiederum führt zu einem erhöhten Nahrungsbedarf, der oftmals zum Schälen von Forstbäumen führt. Daher sind auch im Interesse des Waldschutzes Störungen im Winter auf das unvermeidliche Maß zu reduzieren.

Im Übrigen hat sich für die Erfüllung der Abschusspläne die bisherige Jagdzeit bis zum 15. Oktober als ausreichend erwiesen.

#### *Feldhase*

Auf den Zusatz „bei ausreichenden Besatzdichten“ ist zu verzichten. Bei Feldhasen und Stockenten darf man nicht von einer niedrigen Jagdstrecke auf niedrige Besatzdichten schließen. Die langjährigen Streckenlisten belegen hessenweit, dass der Feldhase nur bei ausreichenden Besätzen tatsächlich bejagt wurde. Der Einfluss der Jagd auf das Feldhasenvorkommen spielt praktisch keine Rolle. Viel wichtiger sind geeignete Biotop und eine Regulierung der Beutegreifer. Hasenbiotope werden in Eigenverantwortung und auf eigene Kosten der Jägerschaft und der Jagdgenossenschaften angelegt und unterhalten. Nicht zuletzt durch den Einsatz der Jägerschaft konnte deshalb der Feldhasenbestand in den letzten Jahren wieder aufgebaut werden. Eine Einschränkung im Bereich der Hasenjagd würde zu einer Demotivierung der Handelnden im Bereich der Biotopgestaltung führen. Letztlich wird die geplante Regelung damit zu einer Verschlechterung der Situation des Feldhasen und weiterer nicht jagdbarer Arten führen.

#### *Steinmarder, Baumwilder, Iltis, Hermelin, Mauswiesel*

Eine ganzjährige Schonzeit von Baumwilder und Iltis, sowie die Einschränkung der Jagdzeit für den Steinmarder wird als problematisch angesehen. Für diese Arten sollte die alte Jagdzeitregelung beibehalten werden. Eine Einschränkung der Bejagungsmöglichkeiten kann nicht durch einen Rückgang dieser Arten begründet werden.

Ein Rückschluss auf die Populationsstärken anhand der Jagdstreckenlisten kann nicht angeführt werden, da die Bejagung bisher äußerst zurückhaltend vorgenommen wurde. Erst auf Wunsch des Naturschutzes wird sie in den letzten Jahren aus Artenschutzgründen intensiviert.

Gerade zur Abwehr von Schäden im ländlichen wie städtischen Raum (beispielsweise Hühnerställe, Autos, etc.) hat sich eine Fallenjagd als zielführend erwiesen, da sich anderweitige Vergrämuungsmaßnahmen nicht bewährt haben. Bei der nach dem Entwurf nur noch zugelassenen Fangjagd von Steinmardern ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch Baumarder und Iltisse gefangen werden. Die ganzjährige Schonzeit für diese beiden Arten kommt daher in der Praxis einem Bejagungsverbot für den Steinmarder gleich. Dies war sicher so nicht beabsichtigt.

Für den Schutz von Bodenbrütern und anderen Offenlandarten bleibt die Bejagung von großer Bedeutung. Daher ist diese Bejagung in den Bewirtschaftungsplänen wichtiger FFH- und Vogelschutzgebiete Teil der Maßnahmen. Die FFH-Art Feldhamster befindet sich in einem schlechten Erhaltungszustand. Im Wetteraukreis beispielsweise wurden deshalb zu Schutzzwecken durch das Land Hessen wertvolle Ackerflächen zugekauft. Diese werden an Landwirte unter der Auflage, sie „hamstergerecht zu bewirtschaften“, verpachtet. Trotz dieser Maßnahme hat sich die Situation des Feldhamsters auf diesen Flächen nicht wesentlich verbessert. Ein Gutachter führt dies auch auf den hohen Beutegreiferdruck zurück. Er hat deshalb die Untere Naturschutzbehörde des Wetteraukreises aufgefordert, den betroffenen Jagdpächter zu bitten, den Fuchs und die oben genannten Marder (außer Baumarder) verstärkt zu bejagen. Wenn diese Bejagungsoption durch die geplante Verordnungsnovelle genommen wird, ist ein ausreichender Schutz der o.g. bedrohten Arten nicht mehr möglich.

Nicht ersichtlich ist, warum hingegen Totschlagfallen weiterhin erlaubt sein sollen. Eine Totschlagfalle unterscheidet im Übrigen nicht, welches Tier in die Falle geht.

#### *Altfüchse*

Die Jagdzeit ist bis zum 28. Februar auszudehnen. Die Altfüchse tragen einen erheblichen Teil zum Rückgang gefährdeter Offenlandarten in der Agrarlandschaft bei. Eine effektive Bejagung bleibt deshalb im Sinne des Artenschutzes unumgänglich. Der Fuchs ist am besten in den Ranzzeit (Januar / Februar) zu bejagen. Andererseits gibt es im Februar keine Notwendigkeit eines Mutter-schutzes, weil die künftigen Jungfüchse erst in den Ranzzeiten „produziert“ werden. Es gibt daher keinen biologischen Grund, die effektivste Jagdzeit einzuschränken. Der Schutz der für die Aufzucht notwendigen Elterntiere während der Setzzeit von Mitte Februar bis Juli nach § 20 Abs. 1 BJG ist vielmehr ausreichend, um die für die Aufzucht notwendigen Altfüchse zu schützen.

Die Einführung einer Schonzeit für Altfüchse halten wir in der Umsetzung zudem deshalb für außerordentlich schwierig, weil eine Definition fehlt, ab wann von einem Altfuchs ausgegangen werden kann.

Im Interesse der Bekämpfung des Fuchsbandwurms und der Fuchsräude sollte zudem eine grundsätzliche Bejagung möglich sein. Die Problematik des Fuchsbandwurms, der nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen verstärkt in Ausbreitung begriffen ist, ist nicht zu unterschätzen. Gerade im Hinblick auf die Gesundheit der Bevölkerung ist es dringend geboten, die Fuchsdichte niedrig zu halten, um so einer verstärkten Ausbreitung entgegenzuwirken. Durch Schonzeiten für den Fuchs bewirkt man das Gegenteil, die Infektionskette wird dichter. Die im Entwurf enthaltene Regelung hat voraussichtlich zur Folge, dass nur über besondere Einzelanordnungen auf das Auftreten der o.g. Krankheiten reagiert werden kann, was wiederum einen erhöhten Verwaltungsaufwand zur Folge hat.

### Zu § 3 Abs. 1, Nr.2

#### *Rebhühner*

Hier ist die alte Regelung beizubehalten. Die Rebhühner wurden nach vorliegender Information von der Jägerschaft äußerst zurückhaltend bejagt. Dies geschah auch nur dort, wo gemäß der alten Regelung ausreichend Besätze vorhanden waren. Die geringen Strecken belegen, dass die Jägerschaft im Sinne des Artenschutzes ihrer Hegeverpflichtung nachgekommen ist. Auf den Gesamtbestand des Rebhuhns hat die Jagd in derart geringem Umfang keine negativen Auswirkungen. Durch ein totales Verbot der Rebhuhn jagd wird der Jägerschaft jeder Anreiz genommen, geeignete Biotop e herzustellen und sie auf eigene Kosten dauerhaft zu unterhalten (s. Feldhase).

#### *Ringeltaube/Türkentaube*

Die Bejagung beider Taubenarten sollte wie bisher beibehalten werden, um verstärkte Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen zu vermeiden. In einigen Kreisen werden inzwischen großflächig Netze zur Taubenabwehr im Gemüsebau eingesetzt. Dies führt dazu, dass größere Areale als Brutflächen für Feldvögel entfallen. Deshalb ist es wichtig, das Schadensniveau abzusenken. Nur so kann dieser für den Naturhaushalt negativer Prozess gestoppt bzw. revidiert werden.

Die Einführung einer Schonzeit für Ringeltaube wird auch in der Umsetzung als außerordentlich schwierig angesehen. Entgegen der bisherigen Regelung, die eine ganzjährige Bejagung von juvenilen Ringeltauben ermöglichte und nur für adulte Ringeltauben die Jagdzeit einschränkte (1. November bis 20. Februar) ist nunmehr für alle Ringeltauben lediglich eine Jagdzeit vom 1. November bis 15. Januar vorgesehen. Die Ringeltaube kommt in Hessen häufig vor und verursacht insbesondere in der Landwirtschaft bei Einsaaten erhebliche Schäden. Auch hier werden bereits derzeit jährlich Anträge für die ausnahmsweise Bejagung innerhalb der Schonzeit gestellt, um weitere übermäßige Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen zu verhindern. Durch die Einschränkung der Jagdzeit ist -wie bei der Rabenkrähe- auch mit weiteren Anträgen zur Bejagung innerhalb der Schonzeit zu rechnen, was einen erhöhten Verwaltungsaufwand zur Bescheidung zur Folge hat.

#### *Graugans*

Die Graugansbejagung sollte in Form der alten Jagdzeitenregelung beibehalten werden. Beispielsweise im Wetteraukreis hat sich die Graugans in den

letzten 25 Jahren auf inzwischen rund 2.500 Tiere extrem ausgebreitet. Die Fraßschäden auf Ackerflächen nehmen zum Teil „untragbare Ausmaße“ an. Die bisherige Bejagung konnte durch Vergrämungseffekte die Schäden reduzieren, ohne die Entwicklung der Gesamtpopulation zu schädigen. Die Anzahl der rund 150 Brutpaare ist trotz Bejagung gleichgeblieben. Der hohe Anteil nicht brütender Gänse zeigt, dass die Kapazität der Brutplätze ausgeschöpft ist und die Bejagung nur „Überschüsse abschöpft“. Die derzeitige unter örtlichen Naturschützern, Landwirten und Jägern abgestimmte Bejagung, konnte erreichen, dass das einzelbetriebliche Schadensniveau wieder abgesenkt werden konnte.

Eine Aufgabe der Graugansjagd durch unnötige bürokratische Hürden würde das Verhältnis von Landwirtschaft und Naturschutz in den Vogelschutzgebieten stören. Die bisherige Akzeptanz der Landwirtschaft für das große Vogelschutzgebiet "Wetterau" und den ständig stattfindenden Neuanlagen von Feuchtgebieten würde in kurzer Zeit verloren gehen.

Die Ausnahmebejagung der Graugans und Einführung einer Genehmigungspflicht für die Bejagung zur konkreten Schadensabwehr, zieht einen erhöhten Verwaltungsaufwand nach sich. Bereits derzeit gehen Anträge zur Bejagung der Graugans außerhalb der Jagdzeiten ein, da diese Fraß- und Trittschäden an landwirtschaftlichen Kulturen verursachen.

Auch die „erhebliche Verkotung an (Bade-) Seen“ bereitet zunehmend Probleme und erfordert eine Jagdzeit, um zumindest den Bestand im Rahmen halten zu können. Ausnahmegenehmigungen für den letztgenannten Bereich sind aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 27 BJagdG nahezu nicht möglich, so dass in diesen Fällen dem zunehmenden Bestand nicht mehr entgegengewirkt werden könnte. Non letale Vergrämungsmöglichkeiten sind oft nur kurzzeitig erfolgreich. Eine besondere Zulassung durch die Jagdbehörde wie in § 3 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehen, bedeutet - aufgrund der zu erwartenden Erhöhung der Antragszahlen, einen erhöhten Sach- und Verwaltungsaufwand.

#### *Stockente*

Hier ist der Zusatz „bei ausreichenden Besatzdichten“ zu streichen. Die Gefährdung der Stockente ist gemäß der Roten Liste der Brutvögel für Hessen unter anderem mit einer Hybridisierung mit Hausenten begründet. Auch hier belegen die Streckenlisten, dass die Jägerschaft ihrem Auftrag und der Hegeverpflichtung nachgekommen ist. Mittlerweile besteht ein großer Teil der Strecke aus Hybriden. Sofern hier die Jagd eingeschränkt wird, besteht die Gefahr, dass die reinen Stockentenbesätze mittel- bis langfristig selten werden. Die Begrifflichkeit „ausreichende Besätze“ ist bei der Jagd auf Rastbestände einer umherstreifenden Art nicht zu definieren.

Die Beschränkung der Jagdzeiten auf Feldhasen und Stockenten jeweils "bei ausreichenden Besatzdichten" widerspricht darüber hinaus dem Grundsatz der Verwaltungsvereinfachung, der wiederum laut der ministeriellen Begründung Anlass der Änderung der HJagdVO sein soll. Eine aufwendige Bewertung der Feldhasen- bzw. Stockentenbestände mit teuren wildbiologischen Monitoringverfahren dient nicht der Verwaltungsvereinfachung, sie verkompliziert vielmehr die Bewirtschaftung dieser Wildarten.

Unklar bleibt auch der räumliche Geltungsbereich der „ausreichenden Bestände“: Soll sich dieser unbestimmte Rechtsbegriff auf jeweils das einzelne Revier beziehen oder gilt eine solche Einstufung für den ganzen Bereich z.B. einer (Niederwild)- Hegegemeinschaft?

Außerdem bleibt fraglich, wie zukünftig Jagdhunde im Wasser ausgebildet werden dürfen und sollen, wenn eine Bejagung von Enten nur noch in Revieren mit ausreichenden Besatzdichten möglich sein soll.

### *Nilgans*

Auch wenn die Nilgans den Enten genetisch näher steht, ist aufgrund ihres Verhaltens eine Angleichung an die Graugansjagdzeiten fachlich sinnvoll. Beide halten sich vergesellschaftet im gleichen Lebensraum auf. Eine zeitliche Versetzung der Jagdzeiten von Grau- und Nilgans führt nach unseren Beobachtungen zu einer völlig unnötig langen Beunruhigung und damit zur Vergrößerung der Fraßschäden auf Äckern.

Noch immer fehlt in der HJagdVO eine Jagdzeit für Kormorane. Die Kormoranbestände sind in den letzten Jahren in Hessen kontinuierlich angestiegen. Kormorane sind hier nicht mehr nur als Zugvögel zu beobachten, sondern haben sich ganzjährig angesiedelt und brüten auch in Hessen mit großem Erfolg. Die stark angestiegenen Bestände gefährden aber wiederum die in Hessen im Bestand bedrohten Fischarten ("Rote-Liste-Arten") wie z.B. Äsche, Barbe, Schleie, Karausche und Bachforelle, die insbesondere in den kleineren heimischen Gewässern noch reproduktionsfähige Bestände ausweisen. Bei einer weiteren Zunahme der Kormorane könnten diese Bestände jedoch vernichtet werden. Die bisherige hessische Regelung als Ausnahme vom Tötungsverbot des § 45 Abs. 7 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz hat sich in der Praxis als sehr bürokratisch und im Ergebnis als nicht ausreichend erwiesen.

### Zu § 3 Abs. 3

Diese Regelung ist entbehrlich und führt nur zu weiterem Bürokratieaufbau. Es gibt ein in allen Bundesländern anerkanntes Monitoringverfahren, das Wildtierinformationssystem der Länder Deutschlands (WILD). Darüber hinaus haben die Jäger seit 1992 eine Feldhasenmonitoring in Zusammenarbeit mit der Universität Gießen durchgeführt. Die entsprechenden Besatzzahlen liegen folglich vor.

## **4. Zu § 5, Zulassungsvoraussetzungen**

### § 5 Abs. 1 Nr. 3

Die neue beabsichtigte Möglichkeit, bei der Prüfung eigene Jagdwaffen mit beliebiger Optik oder Visierung zu verwenden, führt zu einer Aufweichung der bisherigen Rechtslage (ausnahmsweise befristete Waffenbesitzkarte, WBK während der Ausbildungszeit) weckt Begehrlichkeiten und führt unter Umständen zu erhöhtem Verwaltungsaufwand (zum Beispiel bei Nichtbestehen der Prüfung Widerruf der WBK)

§ 5 Abs. 1 Nr. 6

Zur rechtlichen Klarstellung sollten hinter dem Begriff „körperlicher Eignung“ die Worte „im Sinne von §§ 5 und 6 des Waffengesetzes“ eingefügt werden. Damit werden dann sowohl bei der Jägerprüfung als auch bei der späteren Jagdscheinerteilung die gleichen Zuverlässigkeits- und Eignungsvoraussetzungen zugrunde gelegt.

§ 5 Abs. 2

Bei Nichtbestehen der Jägerprüfung in Hessen [mit zweifacher Wiederholungsmöglichkeit innerhalb von zwei Jahren] wird bei der beabsichtigten Formulierung dauerhaft (unbefristet) die Möglichkeit zur erneuten Zulassung verwehrt. Durch diese Regelung wird jedoch die Möglichkeit in einem anderen Bundesland die Jägerprüfung zu wiederholen nicht ausgeschlossen. Damit einhergehend werden die Jagdschulen mit sog. Crashkursen außerhalb von Hessen gefördert und die Ausbildungslehrgänge der örtlichen Jagdvereine „ausgeholt“. Eine ortsnahe und umfassende Ausbildung durch die ansässigen Jagdvereine ist zielführender. Der betreffende Absatz sollte ersatzlos gestrichen werden.

**5. Zu § 6, Zulassungsverfahren**

Sinn und Zweck einer erneuten Bestätigung über die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang und das Erfordernis eines weiteren Jagdhaftpflichtversicherungsnachweises sind nicht erkennbar. Die Regelung ist letztlich nur in den Fällen sinnvoll, in welchen der Bewerber zwischenzeitlich den Wohnsitz gewechselt hat.

**6. Zu § 7, Jägerprüfungsausschüsse**

Die bisherige Regelung über die Entschädigung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse ist vollständig entfallen; von daher wäre die Anteilsregelung nach § 19 Abs. 3 zu überdenken.

**7. Zu § 8, Durchführung der Jägerprüfung**

Bei dem vorgesehenen Verfahrensablauf sollte sichergestellt werden, dass die Obere Jagdbehörde die Prüflinge im Rahmen der Zuteilung an die Prüfungsausschüsse auch über die Prüftermine informiert. Die Bewerber wären in die Lage gesetzt, sich einen Prüftermin auszusuchen.

**8. Zu § 21, Gleichgestellter Studienabschluss**

Hier sollte zur Klarstellung folgender Satz ergänzt werden: „Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Oberste Jagdbehörde“.

## 9. Zu § 30, Abgrenzung

In § 30 Abs. 1 sollte deutlich zum Ausdruck kommen, dass die Bewirtschaftung des Schwarzwildes (§ 35 Nr. 3) ebenfalls durch die Niederwild-Hegegemeinschaften wahrgenommen wird.

## 10. Zu § 31, Organe und Satzung

### § 31 Abs. 2:

Zur Vereinfachung wird vorgeschlagen, dass die Mitgliederversammlung einer Hegegemeinschaft dann beschlussfähig sein sollte, wenn sie satzungsgemäß eingeladen wurde. Die vorgesehene Regelung des Entwurfs führt hingegen dazu, dass die engagierten Mitglieder einer Hegegemeinschaft Gefahr laufen, immer erst in der neu einzuberufenden Versammlung handlungsfähig zu sein. Diese Regelung erscheint praxisfern und führt zu einer völlig überflüssigen Bürokratisierung der Abläufe innerhalb der Hegegemeinschaft. In der Praxis wird es immer schwieriger geeignete Personen zu finden, die sich freiwillig und ehrenamtlich im Vorstand einer Hegegemeinschaft oder als Sachkundiger engagieren. Werden hier die Abläufe weiter verkompliziert, werden sich diese Funktionen zukünftig kaum noch besetzen lassen.

### § 31 Abs. 3:

Zur Entlastung der unteren Jagdbehörden sollte weiterhin eine Mustersatzung für Hegegemeinschaften vorgesehen werden.

### § 31 Abs. 5:

Der Vorstand soll die Hegegemeinschaft nach dem Verordnungstext „gerichtlich und außergerichtlich vertreten“. Zu prüfen ist, ob den Hegegemeinschaften auch der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen werden sollte, da eine Haftungsregelung für die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder nicht geklärt erscheint.

## 11. Zu § 33, Weitere Mitglieder der Hegegemeinschaft

Die in diesem Paragraphen genannten Personenkreise werden als ordentliche Mitglieder in die Hegegemeinschaft aufgenommen, die gleichzeitig ein Stimmrecht per Verordnung eingeräumt erhalten. Diese sind somit den Jagdausübungsberechtigten gleichgestellt. Die durch die Regelung auftretenden Erschwernisse bei der Beschlussfassung von Abschussplänen und jagdlichen Zielsetzungen sind nur schwer zu erfassen. Sicher ist hier aber ein Konfliktpotenzial erkennbar und eine Erschwernis bei der Abschussplanaufstellung durch die Jagdbehörden absehbar.

## 12. Zu § 36, Zuschuss aus der Jagdabgabe

Die bisher gesicherte finanzielle Unterstützung der Hegegemeinschaften mit einem Zuschuss aus der Jagdabgabe, sofern diese bestimmte Antragsvoraussetzungen erfüllte, wird durch die Neuregelung infrage gestellt. Eine Unter-

stützung soll nur noch im Rahmen der „verfügbaren Mittel“ möglich sein. Dies wird die Hegegemeinschaften künftig vor erhebliche finanzielle und organisatorische Probleme stellen, zumal ihnen immer mehr Aufgaben übertragen werden deren Finanzierung im Ergebnis nicht gesichert ist.

### **13. Zu § 37, Totfanggeräte**

Nach § 37 Abs. 2 bedarf künftig jeder Einsatz von Totfanggeräten der Genehmigung der unteren Jagdbehörde. Dies hat einen erhöhten Verwaltungsaufwand zur Folge, dessen auskömmliche Finanzierung durch das Land gewährleistet werden muss.

Zum anderen ist zu besorgen, dass dies dazu führt, dass die Jagdausübungsberechtigten die Fangjagd nur noch nach erheblichem bürokratischem Aufwand ausführen können. Dieser wird zudem mit zusätzlichen Kosten (Genehmigungsgebühr) verbunden sein. Es ist deshalb zu erwarten, dass die Jägerschaft diese effektive Fangmethode zum Schaden des Artenschutzes praktisch einstellt. Gerade in den Großschutzgebieten steht die Prädatorenbejagung jedoch als unverzichtbare Schutzmaßnahme für die Zielarten in den Bewirtschaftungsplänen.

### **14. Zu § 41, Aufgabenübertragung**

Bei der Aufzählung der übertragenen Aufgaben an die Jagdvereine fehlt die jagdliche Ausbildung nach § 5 Abs. 1 Nr.1 (Durchführung der „Jungjägerkurse“). Gegebenenfalls könnte diese Aufgabe zur Klarstellung an Nummer 1 angefügt werden. Auch die Förderung von Hegemaßnahmen ist in der Auflistung nicht enthalten.

### **15. Zu § 42, Jagdbeirat**

Es sollte eine Ergänzung erfolgen, aus der hervorgeht, auf wessen Vorschlag die jeweiligen Vertreter benannt werden - vergleichbar mit der bisherigen Regelung in § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben des Jagdwesens nach § 41 Abs. 2 des hessischen Jagdgesetzes und über die Zusammensetzung der Jagdbeiräte.

Zudem sollte der Kreisjagdbeirater als Mitglied in den Jagdbeirat aufgenommen werden.

In § 42 Abs. 3 sollte ergänzt werden: „...solange von den jeweiligen Vereinigungen und Verbänden nach Aufforderung durch die Jagdbehörde keine Vorschläge unterbreitet werden, bleibt der Sitz für ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied frei.“ (s. analog § 43 Abs. 1, letzter Satz).

### **16. Zu § 43 Landesjagdbeirat**

Der Landeskreisjagdbeirater sollte als Mitglied in den Landesjagdbeirat aufgenommen werden.

## **17. Zu § 44, Raufutter für wiederkäuendes Schalenwild**

In länderübergreifenden Rotwaldgebieten ist eine gemeinsame Fütterungsregelung anzustreben. Im Rotwildgebiet Odenwald beispielsweise erstreckt sich das Fütterungsgebiet über drei Bundesländer, Hessen, Baden-Württemberg und Bayern. Eine unterschiedliche Regelung der Wildfütterung trägt nicht zum gemeinsamen Handeln in der Rotwildbewirtschaftung bei. Der Zeitwert einvernehmlich an der Erstellung eines Lebensraumgutachtens für Rotwild im gesamten Odenwald gearbeitet. Die Umsetzung der Ziele zu Rotwildbewirtschaftung würde durch eine unterschiedliche Regelung bei der Fütterung und bei den Jagdzeiten erheblich erschwert.

## **18. Zu § 45, Feststellung einer Notzeit**

### § 45 Abs. 6:

Die zeitliche Festlegung einer Notzeit, offensichtlich im Entwurf nur abgestellt auf Schneelagen, berücksichtigt nicht weitere Klimaeinflüsse, wie z.B. Dürreperioden oder Überschwemmungen. Auch bei größeren Waldbränden kann eine Notzeit entstehen, die Wildfütterungen jahreszeitlich unabhängig erforderlich machen.

### § 45 Abs. 7:

Falls die Hegegemeinschaft der Unteren Jagdbehörde kein oder ein unzureichendes Fütterungskonzept vorlegt, bestimmt die Jagdbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Veterinärbehörde die Rahmenbedingungen der durchzuführenden Notzeitfütterung für das Gebiet der Hegegemeinschaft. Es handelt sich um eine neue Aufgabenübertragung durch das Land und erfordert entsprechende Mittelmehrzuweisungen.

## **19. Zu § 46, Notzeit für wiederkäuendes Schalenwild**

Die Aufzählung, wann eine Notzeit für wiederkäuendes Schalenwild vorliegt, ist zu Recht als „Kann-Bestimmung“ geregelt, d. h. die örtlichen Entscheidungsträger können auf lokale Besonderheiten reagieren.

## **20. Zu § 47, Futtermittel für wiederkäuendes Schalenwild während der Notzeit**

### § 47 Abs. 1:

Die Eingrenzung der zugelassenen Saffuttermittel widerspricht den Vorgaben des § 30 Abs. 5 Satz 1 HJagdG, wonach Saffutter allgemein zugelassen ist. Durch die vorgesehene Regelung werden als Rübenbestandteil des Saffutters außer Mohrrüben nur Futterrüben zugelassen. Zuckerrüben und Pastinaken sind ausdrücklich verboten. Fraglich ist allerdings die Verfügbarkeit von Futterrüben. Diese werden in vielen Regionen nur noch in sehr geringem Umfang angebaut. Wenn es zur Feststellung einer Notzeit kommt, ist deren Erwerb - wenn überhaupt - oft nur noch sehr schwer möglich. Prophylaktisch überregional Futterrüben zu erwerben und einzulagern wenn nicht klar ist, ob es über-

haupt zu einer Notzeitfeststellung kommt, erscheint nicht sinnvoll. Die Verfügbarkeit von Zuckerrüben ist dagegen sichergestellt. Eine Anpassung der Regelungen erscheint wünschenswert.

### **21. Zu § 48, Notzeit für Schwarzwild**

Auf die Ausführungen zu § 46 der VO wird hingewiesen. Des Weiteren fehlt bei der Auflistung der zulässigen Futtermittel für das Schwarzwild während der Notzeit das zulässige Safffutter.

### **22. Zu § 49, Futtermittel für Schwarzwild während der Notzeit**

In § 49 ist Mais als Safffutter nicht ausdrücklich genannt. Auch hier stellt sich die Frage der Verfügbarkeit. Mais ist als Futtermittel zur Kurrung nach § 30 Abs. 8 ausdrücklich zugelassen. Daher sollte Mais nicht zuletzt auch aus Gründen der Verfügbarkeit in die Regelung des § 49 aufgenommen werden.

### **23. Zu § 50, Fütterungskonzept der Hegegemeinschaft**

#### § 50 Abs. 3:

Im Verordnungsentwurf wird ein einstimmiger Beschluss der Hegegemeinschaften für das zu erstellende Fütterungskonzept verlangt. Diese Regelung erscheint praxisfremd, da es auch innerhalb einer Hegegemeinschaft zu unterschiedlichen Auffassungen kommen kann. Wird an der geplanten Regelung festgehalten und sollte kein einstimmiger Beschluss zustande kommen, hat die untere Jagdbehörde im Einvernehmen mit der Veterinärbehörde die Rahmenbedingungen der durchzuführenden Notzeitfütterung für das Gebiet der Hegegemeinschaft zu bestimmen (§ 45 Abs. 7 S. 2 des Entwurfs). Die Finanzierung des damit verbundenen erhöhten Personal- und Sachaufwandes ist zu gewährleisten.

Alternativ ist daran zu denken, von der Notwendigkeit eines einstimmigen Beschlusses abzuweichen und einen Mehrheitsbeschluss zu fordern.

### **24. Zu § 51, Schwarzwild-Kirrungen**

Die Darstellung der Kirrstellen mit Daten des Globalen Positionierungssystems (GPS) stellt insbesondere für viele ältere Jäger ein Problem dar, da bei diesen oft keine Computeraffinität besteht. Es reicht völlig aus, wenn die aktuellen Kirrungen in der Revierkarte im Maßstab 1:5000 eingetragen werden und diese Karten dann der unteren Jagdbehörde erneut nur bei Änderung der Kirrstellen oder einer Neuverpachtung vorgelegt werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Drexelius  
Direktor



## Ökologischer Jagdverein Hessen e.V.

---

Schriftliche Stellungnahme des ÖJV Hessen zur öffentlichen Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtags

### a) Veränderungen der Umweltbedingungen

Veränderungen am Jagdrecht betreffen in erster Linie die Eigentümer von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Flächen. Insofern ist den Einschätzungen dieser Gruppen bei Veränderungen im jagdlichen Regelwerk eine besondere Bedeutung beizumessen. Die Verfügungsfreiheit der Grundeigentümer hat Grenzen in der Beachtung des Gemeinwohls. Die Definition des Gemeinwohls ist eine rein staatliche Aufgabe. Wildschäden, Wildkrankheiten oder Seuchen sowie der Natur-, Arten- und Tierschutz beeinflussen die Gemeinwohlpflichten. Die Vorstellungen zum Gemeinwohl unterliegen ebenso wie die uns umgebende Umwelt einem beständigen Wandel. Daraus wird erkennbar, dass auch das jagdliche Regelwerk einer beständigen Anpassung unterliegen muss.

### b) Jagdrechtliche Klärung

Die Novellierung des Hessischen Jagdgesetzes in 2011 lässt viele Fragen offen. Es fehlen klare Ziele wie etwa eine Einordnung der Jagd im Verhältnis zur Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, zum Natur- und Tierschutz, zur Landschaftspflege und Erholung. Vermisst werden Vorgaben für einen effektiven Waldschutz (Anpassung der Jagdzeit des männlichen Rehwildes; synchrone Jagdzeiten beim Schalenwild), die für eine natürliche Entwicklung unserer Wälder zwingend notwendig sind. Mit Umsetzung der entworfenen JagdVO können einige Versäumnisse ausgeglichen werden.

### c) Jagdzeiten

Jagd ist im Rahmen des Nachhaltigkeitsgrundsatzes die legitime Nutzung von Wildtieren. Eine dem Gemeinwohl verpflichtete Jagd setzt den tierschutzrechtlichen Grundsatz um, dass Wildtieren keine unnötigen Störungen zugemutet oder Schmerzen zugefügt werden und sie nur bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes getötet werden. Vernünftige Gründe für die Bejagung sind:

- eine sinnvolle Verwertung (Fleisch, Fell),
- die Verhütung/Bekämpfung von Tierseuchen,
- die Vermeidung von Beeinträchtigungen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie des Naturhaushaltes und der Landeskultur,

sofern Probleme nachgewiesen werden **und** durch jagdliche Regulierung behoben werden können. Das Töten von Tieren, ohne sie sinnvoll zu nutzen, widerspricht dem Grundverständnis einer ethisch verantwortungsvollen Jagd.

Wild braucht Ruhe vor unnötigen jagdlichen Störungen. Vorzugsweise sollen daher Jagdmethoden Verwendung finden, welche dem Wild möglichst wenig Stress bereiten. Daher ist denjenigen Jagdstrategien und -methoden der Vorzug zu geben, welche den größten Erfolg bei geringster Störung versprechen. Schwerpunkt- und Intervallbejagung, verbunden mit Jagdruhephasen einerseits, kombiniert mit Sammelansitzen sowie (möglichst revierübergreifenden) Drück- und Stöberjagden sind zielführende Elemente einer tierschutzgerechten Jagdausübung. Dazu bedarf es der Synchronisierung der Jagdzeiten unter Berücksichtigung der regionalen Aktivitätsphasen des Wildes.

### Wild und Wald

Die natürliche Entwicklung unserer Wälder wird ganz entscheidend durch die Höhe der Schalenwildpopulation (außer Schwarzwild) beeinflusst (Positionspapier des Deutschen Forstwirtschaftsrates 2011; Max-Planck-Institut für Biogeochemie 2014; Prof. Christian Ammer, Universität Göttingen, AFZ 3/2009; Dr. Peter Meyer, Sachgebietsleiter Waldnaturschutz und Naturwaldforschung an der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt in Göttingen; ...). Im Hinblick auf den notwendigen Anpassungsprozess der Wälder auf ein verändertes Klima ist es umso wichtiger, artenreich gemischte, vielschichtige Wälder mit einem hohen Anteil an Naturverjüngung von möglichst vielen Baumarten zu entwickeln.

Tatsache ist, dass über 40 Jahre nach den „Bemerkungen über das Rotwild“ (*Horst Stern in der ARD, Weihnachten 1971*) die Schalenwildpopulationen in den Deutschen Wäldern so hoch sind wie nie zuvor. Zum Bezugsjahr 1970 haben die Strecken bei den Paarhufern um 133% zugenommen (*Von Thünen-Institut für Waldökosysteme Eberswalde und Deutscher Jagdschutzverband 2014*). In Hessen hat die Jagdstrecke in den Jahren 1979 bis 2013 beim Rotwild um 661 Tiere, beim Reh um 15.591 Tiere und beim Schwarzwild gar um 64.325 Tiere zugenommen. Die Folgen sind dramatisch: Jede zweite Fichte und jede dritte Buche in Hessens Rotwildgebieten sind geschält\*<sup>2</sup>, der Vermögensschaden beläuft sich auf vorsichtig geschätzte 170 Mio. €, der jährliche wirtschaftliche Schaden in Hessens Wäldern auf sicher über 10 Mio. €! Theoretische Prognose: in 25 Jahren sind alle Fichten in Hessens Rotwildgebieten geschält! Hinzu kommen enorme Schäden in der Landwirtschaft durch hohe Schwarzwilddichten.

Durch eine an den Wildschäden angepassten Bejagung können die aktuell enormen ökologischen und ökonomischen Schäden in Feld und Wald weitestgehend verhindert werden. Dazu sind zielorientierte Jagdgesetze und Verordnungen dringend erforderlich. Die bisherige Jagdgesetzgebung in Hessen ist keinesfalls ausreichend, die Neufassung der Jagdverordnung ist im Sinne des Waldes zwingend notwendig!

Der ÖJV begrüßt ausdrücklich die Anpassung der Jagdzeit beim Rehbock (wie inzwischen in zahlreichen Bundesländern) und die Vereinfachung der Jagdzeiten beim Rotwild. Um die Jagdzeiten synchron zu gestalten, empfehlen wir darüber hinaus auch dem Dam- und Sikawild eine Jagdzeit im Mai und August zu geben. Ferner empfehlen wir die Aufhebung der Schonzeit für Keiler und nichtführende Bachen im Frühjahr – zumindest in der Zeit vom 1. bis 31. Mai. So entstehen über das Jagdjahr Jagdzeiten, die von den Revierinhabern je nach Bedarf genutzt werden können, gleichzeitig gibt es ausreichend Spielraum für jagdfreie Intervalle auch in der Jagdzeit.

### Beutegreifer

Im Jagdjahr 2014/15 kamen in Hessen (Jagdfläche 1,8 Mio ha) zur Strecke:

38.155 Füchse (Fallwild 3.494 Tiere)	2,1	Tiere/100 ha
(würden alle Füchse im Feld erlegt)	5,0	Tiere/100 ha
4.579 Dachse (Fallwild 1.103 Tiere)	0,3	Tiere/100 ha
1.388 Steinmarder (Fallwild 416 Tiere)	0,08	Tiere/100 ha
159 Baummarder (Fallwild 72 Tiere)	0,009	Tiere/100 ha
132 Iltisse (Fallwild 42 Tiere)	0,007	Tiere/100 ha

200 Hermeline (Fallwild 27 Tiere)	0,01 Tiere/100 ha
117 Mauswiesel (Fallwild 38 Tiere)	0,007 Tiere/100 ha

(Landwirtschaftliche Nutzfläche ca. 780.000 ha)

Einer sinnvollen Verwertung werden im Regelfall Fuchs, Dachs, Marder und Iltis zugeführt. Im Hinblick auf die eher geringe, grundsätzlich aber unbekanntes Populationsgröße von Baummarder und Iltis (Institut für Tierökologie und Naturbildung; Konzept zur Erfassung von Baummarder und Iltis 2010) und dem Status als Anhang 5 Art der FFH-Richtlinie (Nutzung nur im Rahmen von Managementplänen) schließt sich eine Bejagung von Baummarder und Iltis aus. Unbekannt sind auch die Bestandsgrößen von Hermelin und Mauswiesel. Beide Arten werden nicht verwertet. Die im Entwurf vorgesehene ganzjährige Schonzeit für die Wiesel ist daher sinnvoll.

#### Fuchs

Es mutet schon merkwürdig an, wenn aktuell in der Landwirtschaft wegen der hohen Mäusepopulationen eine Begiftung überlegt wird und zeitgleich der Fuchs bejagt und – den holländischen Gänsen gleich – weggeworfen werden soll. Dies ist der Fall für alle Füchse, die in den Sommermonaten erlegt oder gefangen werden. Sie werden keiner Verwertung zugeführt. Wir halten daher eine Jagdzeit, die über die Zeit der Balgreife, also den Wintermonaten, hinaus geht nicht für zulässig. Eine Jagdzeit vom 15.11. bis 31.01 erscheint uns völlig ausreichend. Im Rahmen von Artenschutz-Projekten sind regionale Ausnahmen sinnvoll.

#### Rabenvögel

Im Jagdjahr 2014/15 kamen in Hessen zur Strecke:

18.833 Rabenkrähen (Fallwild 148 Vögel)	1,1 Vogel/100 ha
(würden alle Krähen im Feld erlegt)	2,4 Vogel/100 ha
7.009 Elstern (Fallwild 54 Vögel)	0,4 Vögel/100 ha
(würden alle Elstern im Feld erlegt)	0,4 Vögel /100 ha

Da diese Vögel grundsätzlich keiner Verwertung zugeführt werden und zudem Verwechslungsgefahren zu den Arten Saatkrähe, Dohle und Kolkrabe gegeben sind, ist eine Jagdzeit für Rabenvögel nicht sinnvoll. Zudem ist ein gravierender Einfluss der Rabenvögel auf Bodenbrüter und Niederwild zumindest umstritten.

#### Marderhund, Mink, Nutria und Waschbär

Einer ganzjährigen Jagdzeit für Marderhund, Mink, Nutria und Waschbär können wir aus Gründen des Tierschutzes nicht zustimmen. Für die Phase der Jungenaufzucht sollte dringend eine Schonzeit festgelegt werden (z. B. 1. Mai bis 31. Juli). Zwar gilt im Jagdrecht das allgemeine Verbot, Elterntiere zu erlegen. Eine festgelegte Schonzeit hat jedoch eine ungleich höhere Schutzwirkung.

#### Feldhase und Stockente

Die Jagdzeiten für den Feldhasen und die Stockente bei ausreichenden Beständen halten wir im Hinblick auf die Verwertbarkeit der Tiere für angemessen. Eine regelmäßige Bestandserfassung sollte ggf. regional ganzjährige Schonzeiten, insbesondere in Schutzgebieten ermöglichen.

#### Graugans

Trotz geringer Brutvorkommen in Hessen halten wir die Bejagung der Graugans für zulässig. Die Graugans ist eine der häufigsten Wasservögel in Europa, die zunehmend in Nordeuropa, auch in Hessen – überwintert. Der Bestand nimmt zu, ist aber regional sehr unterschiedlich. Wir schlagen daher eine wissenschaftliche Bestandserfassung vor, die regionale Freigaben ermöglicht. Um bei der Jagd eine Störung gefährdeter Vogelarten zu vermeiden, sollte die Bejagung in Schutzgebieten ggf. eingeschränkt oder eingestellt werden. Die Jagdzeit sollte wie bei der Kanadagans gestaltet werden.

## Rebhuhn

Ganze 29 Rebhühner wurden 2014/15 in Hessen mit der Waffe erlegt. Dies belegt die Zurückhaltung der Jäger bei der Bejagung des Wildhuhns und zugleich die dramatische Populationsentwicklung des Vogels in Hessen. Es ist daher richtig, dem Rebhuhn, wie im angrenzenden Baden-Württemberg, keine Jagdzeit zu geben.

## d) Hegegemeinschaften

Völlig unnötig bleiben die Rechte der Grundeigentümer auch durch diese VO eingeschränkt, da die Jagdausübungsberechtigten – also Jagdpächter – gleichrangig zu den Grundeigentümern ein Stimmrecht in der Hegegemeinschaft erhalten. Zusammen mit den fachkundigen Vertretern können die Interessen der Grundeigentümer überstimmt werden! Dies halten wir für juristisch unzulässig. Wir fordern an dieser Stelle, dass für alle Beschlüsse einer Hegegemeinschaft die Flächenmehrheit der anwesenden Jagdrechtsinhaber (Grundeigentümer) notwendig ist!

## e) Ausbildung

In §41 sehen wir eine unzulässige, nicht begründbare Privilegierung des Landesjagdverbandes Hessen e. V.. Ausbildung und Prüfung sind an Inhalten, nicht an Vereinsstruktur oder Mitgliederstärken eines Vereines zu messen. §41 verhindert eine sinnvolle Meinungsvielfalt in Ausbildung und Prüfung. Wir halten dies rechtlich für nicht zulässig

## f) Abschließende Bewertung

Entgegen den Anträgen von SPD und FDP halten wir eine Anpassung des jagdlichen Regelwerks für dringend geboten. Wir können „massive Eingriffe“ in das Jagdrecht nicht erkennen. Die Anpassung der Jagdzeiten ist an vielen Stellen fachlich sinnvoll, wissenschaftlich und wildbiologisch belegt und zudem lange überfällig. Keine Tierart wurde dem Jagdrecht entzogen. Geänderte, positive Populationsentwicklungen – zum Beispiel beim Rebhuhn – schließen eine Jagdzeit in der Zukunft nicht aus.

Die Diskussionen zum Entwurf der Hessischen JagdVO werden emotional, kaum fachlich geführt. Dabei werden Partei- oder Verbandsinteressen vielfach über eine rein sachliche Bewertung gestellt. Wie eingangs aufgeführt gilt es zu bedenken, dass das jagdliche Regelwerk ganz wesentlich die Grundeigentümer und nur mittelbar die Jäger und Jägerinnen betrifft. Zur Gestaltung der Gemeinwohlpflichten des Grundeigentums sind alle Bürger Hessens aufgerufen.

Kontakt: Gerd Bauer  
Tel: 0611-846543  
Vorsitzender

Stephan Boschen  
0172-9000364  
Stellvertr. Vorsitzender

\*1 = zuletzt geändert 2011

\*2 = Kleine Anfrage der Fraktion „Die GRÜNEN“ im Hessischen Landtag von April 2011

## Änderung der Jagdverordnung in Hessen

Kurze Stellungnahme zur Anhörung am Montag, den 2. November 2015, veranlasst durch die (für eine persönliche Teilnahme zu kurzfristige) Einladung als Anzuhörender daran teilzunehmen.

Prof. Dr. Josef H. Reichholf

### 1. Ökologisch-wildbiologische Feststellungen

- Die Jägerschaft geht von der Notwendigkeit aus, frei lebende Wildtierbestände regulieren zu müssen. Das jeweils geltende Jagdrecht bietet dafür den gesetzlichen Rahmen.
- Diese Annahme wird grundsätzlich und ungeprüft auf alle Arten übertragen, für die Jagdzeiten festgelegt sind.
- Annahmen sind jedoch keine Beweise, weder für die Notwendigkeit der Bejagung überhaupt, noch für eine bestimmte Intensität.
- Die Annahmen implizieren, dass ohne Bejagung die betreffenden Arten „außer Kontrolle“ geraten und sich „übermäßig vermehren“ würden.
- Für all diese Annahmen gibt es im Gültigkeitsbereich des Deutschen Jagdrechts und der Länderjagdrechte allerdings keine Beweise.
- Unbejagte oder nur im Einzelfall ausnahmsweise bejagte Gebiete, wie der Siedlungsbereich, insbesondere Städte und Großstädte sowie manche Naturschutzgebiete, zeigen hingegen, dass sich die darin lebenden Arten tatsächlich nicht über Gebühr vermehren und auch keiner anhaltenden jagdlichen Kontrolle bedürfen.
- Im Gegensatz zu den Verhältnissen in der freien Natur, in der sie durch die Bejagung (sehr) scheu gehalten werden, vermindern die Wildtiere in den Städten ihre Scheu. Sie sind für die Bevölkerung nun erlebbar und gut zu beobachten.
- Die gemäß Deutschem Jagdrecht durchgeführte Bejagung macht das Wild nicht nur sehr scheu, sondern sie verändert auch die tageszeitlichen Aktivitätsmuster der Wildtiere. Hauptfolgen sind die Wildunfälle im Straßenverkehr, wobei nach Angaben des Deutschen Jagdschutzverbandes z. B. im Jahr 2014 in Deutschland 18 Menschen ums Leben kamen und 2824 z. T. schwer verletzt wurden. Die Kosten für die Kfz-Versicherungen beliefen sich auf ~ 550 Millionen €.
- Die Bestände der zu regulierenden Arten wurden dennoch nicht „reguliert“, wie u. a. die Zunahme der Wildschweine beweist.
- In Hessen z. B. hatte die starke Steigerung der Abschusszahlen von Füchsen keine Zunahme bzw. Wiedererholung der Bestände des Feldhasen erzielt. Das beweisen die Jagdstatistiken.

- Vielmehr werden die Bestände von Arten, denen es unter den gegenwärtigen Lebensbedingungen gut geht, durch die Bejagung anhaltend auf hohem Bestandsniveau gehalten – Musterbeispiele bieten der Reh-Abschuss in Deutschland und die „Raubzeugbekämpfung“ (nicht nur in Bayern, sichtbar an den Beständen der Rabenkrähen). Weder die Ausbreitung von Waschbär und (in Ostdeutschland) der Marderhunde ist gestoppt worden, geschweige denn unter Kontrolle, noch haben Abschussgenehmigungen für Kormorane die seitens der Angler und Teichwirte gewünschten Ziele erreicht.
- Fehlabschüsse (oder auch beabsichtigte) seltener Arten vermindern dagegen deren Chancen der Wiederausbreitung oder Bestandserhaltung. Noch immer zeichnet sich der vor einem Vierteljahrhundert aufgelassene „Eiserne Vorhang“ völlig klar in den Verbreitungsmustern und Häufigkeiten gerade der jagdbaren Arten ab. Im „Osten“ sind sie vorhanden, im „Westen“ fehlen sie oder sind sehr rar, ohne dass natürliche Gründe dafür vorgebracht werden können.
- Die Jagd fördert nach wie vor die für sie interessanten Arten durch (übermäßige) Hege und versucht die von ihr so bezeichneten „Raubtiere“ und das „Raubzeug“ zu unterdrücken. Eine unabhängige Kontrolle der Wildbestände, ihrer Produktivität (und der davon abhängenden möglichen Nutzbarkeit) und der Auswirkungen der Abschüsse ist in Deutschland nicht vorhanden. Daher fehlen auch die Beweise für die Notwendigkeiten und Ergebnisse der angeblichen Wildbestandsregulierungen.

## 2. Wünschenswerte Ziele aus Sicht der Allgemeinheit

- Vollschonung aller Tierarten, die nicht der Ernährung dienen und die nur aus jagdlicher Leidenschaft (Passion) geschossen werden.
- Weitestgehende Schonung solcher Arten, die zwar als Wildpret verwertet werden (können), dafür aber nicht nötig sind (Vogelarten, wie Tauben, Wildenten und Wildgänse).
- Verminderung der Scheu von Wildtieren durch angepasste Jagdmethoden, die verhindern, dass die betroffenen Wildtiere überwiegend nachtaktive sind und dadurch für Menschen lebensgefährliche und kostspielige Verkehrsunfälle verursachen. 18 Tote und Hunderte Schwerverletzte pro Jahr sind nicht nur zu viel, sondern unbedingt zu vermeiden.
- Die Interessen der Allgemeinheit (Erlebniswert der frei lebenden und erlebbaren Tiere „draußen in der Natur“) und nicht nur die persönlichen der Jägerschaft gehören umfassend berücksichtigt; insbesondere auch im Staatswald (der bekanntlich nicht den Staatsforstverwaltungen gehört).
- Die Entscheidung von Grundstückseigentümern, dass auf ihren Flächen keine Jagdausübung stattzufinden hat, sollte ohne verfahrenstechnischen Zeitverzug in Wirkung gesetzt werden.

## **Stellungnahme des Tierschutzbeirats der Hessischen Landesregierung vom 28.09.2015 zum Entwurf einer Hessischen Jagdverordnung**

Der Tierschutzbeirat begrüßt das Vorhaben, eine Jagdverordnung in Kraft zu setzen, die alle jagdlichen Verordnungen zusammenfasst und bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Der Entwurf enthält einige Verbesserungen im Vergleich zur bestehenden Gesetzeslage, die nach Ansicht des Tierschutzbeirats jedoch nicht ausreichen. Insbesondere sind die Beschlüsse des Beirats nicht berücksichtigt worden.

Zum Entwurf im einzelnen:

### **§ 1 Weitere Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen**

Der Beirat hält die Erweiterung der Liste der dem Jagdrecht unterliegenden Tiere für nicht vereinbar mit dem Tierschutzgesetz, das für die Tötung eines Tieres einen vernünftigen Grund fordert.

Gibt es keine Nutzungsmöglichkeiten, müssen andere vernünftige Gründe vorliegen, wie gesundheitliche (Zoonosen, Seuchen) oder ökologische Gefahren und wirtschaftliche Schäden.

In der EU Verordnung 1143 (Artikel 4 Nr. 3) vom 22.10.2014 sind konkrete Kriterien festgelegt, nach dem eine Tierart als gebietsfremd und invasiv einzustufen ist. Für diese Einstufung müssen wissenschaftliche Nachweise erbracht werden.

Die aufgeführten Kriterien treffen auf Marderhund, Mink, Nutria und Waschbär nicht zu, weshalb diese Tierarten auch nicht auf die (zurzeit noch nicht existierende) Liste der invasiven Tierarten aufgenommen werden können. Somit entfällt der triftige Grund zur Bejagung dieser Arten.

Wie z. B. beim Waschbär bereits wissenschaftlich nachgewiesen, führt eine Bejagung nicht zur Reduktion des Bestandes, da erhöhter Jagddruck zu vermehrter Fortpflanzung führt.

In Einzelfällen, in denen Tiere aus Artenschutzgründen lokal begrenzt bejagt werden sollen, müssen tierschutzkonforme Regelungen gefunden werden.

### **§ 2 Jagdzeiten für nach Landesrecht jagdbare Arten**

Da nach dem Bundesjagdgesetz grundsätzlich alle für die Aufzucht notwendigen Elternteile in der Brut- und Setzzeit nicht bejagt werden dürfen, muss zumindest eine Schonzeit für bejagbare Tierarten festgelegt werden.

Falls die im Kommentar zu § 1 genannten Tierarten nicht aus der Liste der dem Jagdrecht unterliegenden Tiere herausgenommen werden, sollte eine Schonzeit für Waschbären von März bis einschließlich August festgelegt werden, um zu

verhindern, dass die zur Aufzucht der Jungtiere notwendigen Elterntiere geschossen werden, bevor die Jungtiere selbständig sind. Dies hatte der Beirat in seiner Sitzung vom 03.12.2014 gefordert.

Falls der Forderung des Beirats nach einem grundsätzlichen Verbot der Fallenjagd nicht entsprochen werden sollte (siehe Kommentare zu den §§ 37 und 38), sollte die Fallenjagd zumindest in der Brut- und Setzzeit verboten werden. Totfanggeräte unterscheiden weder Tierart noch Fortpflanzungsstatus. Bei einem sich heftig in einer Lebendfalle wehrenden Tier ist eine Unterscheidung schwierig. Einem Verstoß gegen das Bundesjagdgesetz wird damit Vorschub geleistet.

### **§ 3 Jagdzeiten für nach Bundesrecht jagdbare Tierarten**

#### Graugänse und Nilgänse

Der Beirat begrüßt, dass für Graugänse künftig keine Jagdzeit mehr gelten soll.

Die Jagd auf Vögel sollte jedoch generell unterbleiben. Ausnahmeregelungen können im Einzelfall in Zusammenarbeit mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen.

#### Feldhase

Der Feldhase gehört zu den bedrohten Tierarten und sein Bestand ist in vielen Regionen rückläufig. Daher sollte er ganzjährig nicht bejagt werden dürfen.

#### Fuchs

Der Entwurf der Jagdverordnung sieht vor, dass Altfüchse vom 15. August bis 31. Januar bejagt werden dürfen. Damit würde die Schonzeit in der Zeit vom 1. Februar bis 14. August liegen. Der Beirat hatte mit Beschluss vom 03.12.2014 gefordert, die Schonzeit im Hinblick auf die Aufzucht der Jungtiere auf die Zeit von März bis einschließlich Juni auszuweiten, daher begrüßt der Beirat diese weitergehende Regelung.

Wie auch beim Waschbär führt im Übrigen eine Bejagung des Fuchses nicht zu einer Reduktion des Bestandes. Hinzu kommt, dass Altfüchse überwiegend Mäuse fressen, damit die Baumwurzeln vor Verbiss schützen und so zum Waldschutz beitragen – beides spricht für ein generelles Verbot der Fuchsjagd.

### **§ 10 und 11 Schriftlicher und praktisch-mündlicher Teil der Prüfung**

Tierschutz muss ein fester Bestandteil der Jägerprüfung werden. Nach erfolgreich abgelegter Prüfung sollte die treffsichere Schießfertigkeit regelmäßig nachgewiesen werden, da mangelnde Treffsicherheit sehr schnell zu Tierschutzrelevanz führen kann.

## **§ 37 und 38 Totfanggeräte und Lebendfanggeräte**

Mit Beschluss vom 03.12.2014 hat der Tierschutzbeirat ein Verbot der Fallenjagd gefordert. Totfanggeräte müssen generell verboten werden. Sie sind tierschutzrelevant und fangen nicht selektiv. Es können auch Elterntiere oder unter Artenschutz stehende Tier hineingeraten.

Lebendfallen sollten im Rahmen der Jagdausübung generell verboten werden. Tiere in der Falle können stressbedingt sterben und ein selektiver Fang ist ebenfalls nicht möglich.

Lebendfallen sollten in Einzelfällen nur noch in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde und mit konkreter Darlegung der Vorgehensweise, Begründung und Dokumentation zum Einsatz kommen.

Der Tierschutzbeirat fordert eine Nachbesserung des Verordnungsentwurfes und die Umsetzung eines weiteren Beschlusses im Zusammenhang mit der Jagd:

Der Landesbeirat fordert die Landesregierung auf, das Ausbilden von Jagdhunden an lebenden Tieren zu verbieten.

Diese Praxis widerspricht dem Tierschutzgesetz und ist in anderen Bundesländern bereits nicht mehr erlaubt.

# Verband Hessischer Fischer e.V.

::gesetzlich anerkannte Naturschutzvereinigung

Verband Hessischer Fischer e.V. · Rheinstraße 36 · 65185 Wiesbaden

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Postfach 3109  
65021 Wiesbaden

Wiesbaden, 3.9.2015

Entwurf einer Hessischen Jagdverordnung  
Ihr Schreiben vom 23. Juli 2015 / Geschäftsz. VI 3-088a 10.03-1/2012

## Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem uns vorliegenden Entwurf einer Hessischen Jagdverordnung fehlt eine sachliche Begründung zu den Änderungen der Jagdverordnungen zum Hessischen Jagdgesetz. Eine Zusammenfassung der bestehenden Verordnungen aus verwaltungstechnischen Gründen kann akzeptiert werden und macht Sinn.

Allerdings müssen wir die Formulierung einer **notwendigen** Neuregelung bzw. die **grundsätzliche fachliche Überarbeitung** der bestehenden Verordnungen hinterfragen. Eine grundsätzliche Überarbeitung, zumal **fachlich** sollte doch auch zumindest sachlich begründet sein. Die rechtlichen Voraussetzungen zu einer Verordnungsänderung müssen zusätzlich ebenfalls in Frage gestellt werden.

Es ist auffallend, dass die Auswirkungen der zahlreichen Änderungen auf die Zielsetzungen der Hessischen Biodiversitätsstrategie nicht bedacht wurden.

Auch wenn Erkenntnisse und Begründungen, die als Basis zu den Änderungen in dem uns vorliegendem Entwurf dienen könnten, hier fehlen, geben wir wie folgt unsere Beurteilung:

Die z.Zt. gültigen Jagdzeiten haben sich bewährt. Eine Änderung ist aus unserer Sicht nicht geboten. Sollten aus jagdpraktischer Sicht neue Bewertungsgrundlagen für die Jagdzeiten bestehen, wären diese zu diskutieren.

### Hauptgeschäftsstelle

Rheinstraße 36 65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 – 30 20 80  
Telefax: 0611 – 30 19 74  
eMail: vhf@hessenfischer.net  
Internet: www.hessenfischer.net

### Bankverbindung

Deutsche Bank Wiesbaden  
IBAN: DE07 5107 0024 0030 0145 00  
BIC: DEUTDE33HAN30



Wir sehen keine Notwendigkeit, die Liste der jagdbaren Tierarten zu ändern. Das hätte nur den Verlust der Hegepflicht zur Folge. Selbstverständlich müssen Tierarten, die dem Jagdschutz unterstehen und die in ihrem Bestand bedroht sind, wie bisher auch ganzjährig geschont werden. Allerdings sollten Sondergenehmigungen möglich sein, wenn unverhältnismäßige Wald- und Feldschäden oder Bestandsentwicklungen auftreten, die die Population anderer Tierarten gefährden.

Eine Option, bei Bedarf die Jagdzeiten entsprechend der regionalen Situation und ihren Erfordernissen kurzfristig anzupassen, sollte möglich sein.

Der Absicht, einzelne Wildarten dem Jagdrecht zu entziehen, können wir nicht zustimmen. Im Gegenteil wäre es ein Vorteil für die Artenvielfalt in Hessen, das Jagdrecht nicht nur in Teilbereichen zu erweitern, sondern die den Jägern aufgegebenen Hegeverpflichtung auf das gesamte Ökosystem auszudehnen. Das auch in Hessen die Fläche abdeckende Reviersystem bietet zusammen mit der Verantwortung der Jäger für die ihnen anvertrauten Tiere die beste Voraussetzung für eine umfassende Hege der gesamten freilebenden heimischen Fauna.

### **Änderungsvorschläge** (*kursiv und unterstrichen*)

#### **§ 2 Jagdzeiten für nach Landesrecht jagdbare Tierarten**

**Unter (1)** sollte hinzugefügt werden

. . . Nutria, Waschbär und Nilgans genießen keine Schonzeit.

Als Neozoen breitet sich die Nilgans in rasantem Maße aus und besetzt dadurch wichtigen Lebensraum anderer Wasservögel. Renaturierungsmaßnahmen wie beispielsweise an der Nidda oder Nidder mit ihren Überschwemmungsflächen und Feuchtgebieten, die primär als Biotop für Brachvogel, Kiebitz und Wachtelkönig u.a. optimale Bruthabitate darstellen, verfehlen somit aus unserer Sicht ihr Ziel zur Arterhaltung. Wenn Schwärme bis zu 100 Nilgänsen dort einfallen, meiden seltene Arten ihre ursprünglichen Brutgebiete. Die Nilgans mit ihrem aggressiven Revierverhalten - gerade in der Brutzeit - führt zu Zerstörungen von Entennestern und Tötung von Entenküken. Weiter trägt die Nilgans besonders an Gewässern in Siedlungsnähe mit ihrer Verkotung zur Eutrophierung des Gewässers bei und fördert die Verbreitung von Krankheitserregern. Als invasive Art stellt sie ein erhebliches Gefährdungspotenzial für unsere heimischen Wasservögel dar, somit sollten auch die Junggänse stark bejagt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht gefährdet die Nilgans durch ihre Verbreitung und Besetzung von Schutzbiotopen, stark bedrohte in Hessen rastende und überwinternde Gänse-, Enten- und Limikolenarten.

**Unter (2)** sollte geändert werden

. . . Rabenkrähen dürfen in der Zeit vom 1. August bis 20. Februar bejagt werden.

Eine verkürzte Jagdzeit bis 15. Oktober macht aus naturschutzfachlicher Sicht keinen Sinn. Gerade in den Wintermonaten zur Balzzeit der Rabenvögel ist es aus Artenschutzgründen zweckmäßig, lokal in die Populationen einzugreifen um den Schaden im Frühjahr durch Eier- und Nestlingsraub bei den Wiesen-, Hecken-, Bodenbrütern, Singvögeln und Junghasen zu minimieren. Auch zum Schutz der Saatkrähe ist eine Bejagung, um für diese geschützte Art regional besetzte Bruträume freizuhalten, zielführend.



### § 3 Jagdzeiten für nach Bundesrecht jagdbare Tierarten

Änderungen

#### 1. Haarwild

**Rotwild** - Kälber vom 1. August bis 31. Dezember  
Schmaltiere/Spießer vom 1. Juli bis 31. Dezember

**Dam- und Sikawild** - Kälber vom 1. September bis 31. Dezember  
Schmaltiere/Spießer vom 1. Juli bis 31. Dezember

**Rehwild** - Kitze vom 1. September bis 31. Dezember  
Rehböcke vom 1. Mai bis 15. Oktober wir sehen keinen Grund für eine Verlängerung.

Die Jagd auf wiederkäuendes Schalenwild sollte auf Ende Dezember verkürzt werden.

Bewegungsjagden bis Ende Januar sollten tabu sein. Zu dieser Zeit reduziert das Wild seinen Stoffwechsel und sollte in dieser natürlichen Ruhephase nicht gestört werden. Dies führt zu lokal erhöhten Schältschäden und fördert nur die Anfälligkeit für Krankheiten.

#### Feldhasen

Der Zusatz bei „ausreichenden Besatzdichten“ ist nicht begründet und aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollziehbar.

Die Hasen wurden in den vergangenen Jahren immer schon nur bei ausreichender Besatzdichte oder bei akuter Ausbreitungsgefahr von Wildkrankheiten durch regional zu hoher Hasenbestände auf begrenztem Raum bejagt. Diese verantwortungsvolle nachhaltige Nutzung spiegelt sich auch in den geringen Jahresstrecken wieder. Da Hasen eine sehr territoriale Lebensweise haben, kommt es bei idealen landwirtschaftlichen Strukturverhältnissen (leider immer noch die Ausnahme) zu hohen Beständen, deren Ertragsabschöpfung durch Jagd auf das Maß der Lebensraumnutzung angepasst wird. Aufgrund seiner auf die vorhandene Fläche bezogenen Lebensweise kommt es beim Hasen zu keiner Expansion. Daher ist der eingeschlagene Weg der Jäger zu begrüßen, mit einer Fülle an Maßnahmen zur Gestaltung hochwertiger Lebensräume für Wildtiere in unserer Agrarlandschaft einer Biotopverarmung vorzubeugen. Dies nicht nur zum Nutzen der regional steigenden Feldhasenpopulationen sondern auch zum Vorteil weiterer Tierarten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen.

Der Zusatz

. . . bei ausreichenden Besatzdichten ist aus oben genannten Gründen zu streichen !

Die freiwillige Beschränkung war und ist ausreichend.

#### Steinmarder, Baumwilder, Hermeline, Iltisse, Mauswiesel

Die Jagdzeiten für Stein- und Baumwilder sollten beibehalten werden

vom 16. Oktober bis 28. Februar

Iltis, Hermelin und Mauswiesel sollten ebenfalls weiterhin eine Jagdzeit erhalten

vom 1. August bis zum 28. Februar



Für die einheimischen Bodenbrüter stellen Wanderratten lokal, insbesondere in Wassernähe, ein erhebliches Problem dar. Die Mortalitätsrate von Entenküken wird in einigen Revieren häufig von der Wanderratte bestimmt. Hier kann es bei der Bekämpfung mit Falle zu Konflikten mit Mauswiesel und Hermelin kommen, deshalb sollten beide Raubwildarten vorbeugend eine Jagdzeit bekommen, auch wenn sie in der Vergangenheit nur bei Artenschutzprojekten wie beispielsweise Feldhamsteransiedlung begleitend bejagt wurden.

Bei Steinmarder, Baummarder, Iltis und Mink kommt es teilweise zu Habitatsüberschneidungen und somit kann es bei der Fallenjagd auf Steinmarder und Mink zu Fehlfängen kommen (gleiches Beutespektrum).

Die Bejagung der Marderartigen halten wir aus Artenschutzgründen regional für notwendig und hilfreich.

Ohne eine populationsökologische Raubwildbewirtschaftung durch die Jagd, sind Programme zum Schutz von Uhu, Brachvogel, Kiebitz, Grauammer, Rebhuhn, alle Spechtarten und Eulenarten, Feldhase, Feldhamster, Feldlerche, Enten und verschiedene Limikolenarten zum Scheitern verurteilt, was wissenschaftliche Untersuchungen belegen.

Der Vorschlag einige Prädatoren aus der Bejagung herauszunehmen, ist gerade im Hinblick auf die zurückgehenden Vogelbestände verschiedener Arten kontraproduktiv.

## 2. Federwild

### Rebhühner

Rebhühner sollten weiterhin bejagbar bleiben.

#### Jagdzeit 16. September bis 31. Oktober

Der seit Jahren freiwillige Verzicht auf die Rebhuhnjagd, verbunden mit einer verstärkten Prädatorenbejagung vor allem von Fuchs, Rabenkrähe und Iltis in Rebhuhnbiotopen, haben in einigen Regionen Hessens zusammen mit den geförderten Strukturverbesserungen durch die Niederwildhegegemeinschaften zu einer positiven Bestandsentwicklung geführt. In Kooperation mit der Landwirtschaft kommt den hessischen Jägern mit ihren wildbiologischen Kenntnissen bei der Integration von Artenschutzmaßnahmen in der alltäglichen Flächenbewirtschaftung eine besondere Schlüsselfunktion zu.

Nur durch ein zielorientiertes Prädatorenmanagement durch Jagd können die naturschutzfachlichen Ziele der hessischen Biodiversitätsstrategie erreicht werden.

Die Streichung der Jagdzeit für das Rebhuhn sabotiert geradezu die Bereitschaft der Jäger sich weiter erfolgreich im Arten- und Naturschutz zu engagieren.

### Ringeltauben, Türkentauben

Beide Taubenarten sollten weiterhin bejagbar bleiben

mit gleicher Jagdzeit vom 1. November bis 20. Februar

Zur Abwehr nicht unerheblicher landwirtschaftlicher Schäden bei Einsaat und reifem Korn, muss eine flexible Regulierung möglich sein. Auch zum Schutz von Turteltaube und Hohltaube mit gleicher Lebensraumnutzung sollte die Dichte der Ringel- und Türkentauben auf ein verträgliches Maß reduziert werden können.



## Graugans und Kanadagans

Beide Gänsearten sollten weiterhin bejagbar bleiben

mit gleicher Jagdzeit vom 1. August bis 31. Oktober

Um einer zu starken Populationsentwicklung der beiden Arten in Hessen und damit einhergehende Schäden in der Landwirtschaft vorzubeugen, muss eine Bejagung unbürokratisch möglich bleiben. Dies entspricht auch den örtlichen Erfordernissen einer angepassten Regulierung durch die Jäger in Eigenverantwortung. Für die Dichte einer Population ist immer der Lebensraum entscheidend. Auf die beiden Gänsearten bezogen ist der Lebensraum in Hessen nur begrenzt verfügbar. Der nichtheimische Kanadagans sollte genau wie der Nilgans prinzipiell keine Ansiedlungs- und Ausbreitungsmöglichkeit gegeben werden.

Eine Schadensprävention nach Bedarf, über eine Sonder-Regelung durch die Jagdbehörden ist nicht praktikabel und abzulehnen. Dies besonders, weil erfahrungsgemäß behördliches Handeln erst dann einsetzt, wenn der Schaden bereits eingetreten ist.

## Stockenten

Der Zusatz

... bei ausreichenden Besatzdichten sollte gestrichen werden

Die Bejagung der Stockenten erfolgte schon immer unter dem Aspekt der nachhaltigen Nutzung, dies sollte auch weiterhin so gehandhabt werden. Zur Bestandserhaltung sollten weiterhin die Biotopschutzmaßnahmen der Jäger stärker gefördert werden.

Ein generelles Fütterungsverbot an Stadtgewässern und siedlungsnahen Teichen aus falsch verstandener „Liebe zum Tier“ sollte dringend gesetzlich verankert werden. Dies beugt dem Erkranken und Verkümmern des Entenbestandes sowie einer Hybridisierung durch Hausenten vor.

Zur Sicherung des Bestandes sollten auch weiterhin Nesträuber, wie Wanderratte, Mink, Waschbär und Iltis stärker bejagt werden. (Ausnahmegenehmigung für befriedete Bezirke)

## Blässhühner

Blässhühner sollten weiterhin bejagbar bleiben

mit einer Jagdzeit vom 1. September bis 31. Januar

Die regional hohen Blässhuhnvorkommen führen zu einem Konkurrenzdruck zu anderen Wasservögeln, besonders das Teichhuhn und der Zwergtaucher sind von der ausgeprägten Revierverteidigungsstrategie der Blässhühner betroffen.

Eine nachhaltige Reduzierung durch Jagd beugt dem Rückgang genannter und anderer seltener Arten vor.



**Unter (3)** sollte geändert werden

Der Satz

Zur Beobachtung der Bestandes- oder Besatzdichten einzelner Wildarten und ihrer Entwicklung soll die Nutzung des Wildtier-Informationssystem (WILD) zum Standard werden.

Mit dem Wildtier-Informationssystem der Länder Deutschlands (WILD) haben wir Naturschützer seit Jahren ein aussagefähiges System, mit dem Daten zur Bestandsdichte und Bestandsentwicklung von Wildtieren erhoben werden. Auch werden Faktoren erfasst und analysiert, die Einfluss auf die Bestände haben können, wie z.B. Landschaftsstruktur, Flächennutzung, Klima oder Prädation.

Die Beobachtungen der Jäger dienen der gezielten und fortlaufenden Einwirkung, Beschreibung und Bewertung des Zustandes von Natur und ihrer Veränderungen einschließlich der Ursachen und Folgen dieser Veränderungen.

Die Zählmethoden der Jäger (Scheinwerfertaxation, Rufverhörung, Losungszählung, Fotofallen, revierübergreifende Synchronzählungen u.a.) haben sich in der Vergangenheit bewährt und sollten als ausschließliche Monitoringverfahren genutzt werden.

### **Dritter Teil – Jägerprüfung**

#### **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen**

Änderung

(2) Wurde die Jägerprüfung des Landes nicht bestanden, besteht keine . . .

Dieser Satz ist ersatzlos zu streichen. Eine nichtbestandene Prüfung ist kein Grund im Folgejahr oder später eine erneute Zulassung zu verweigern.

Dies entbehrt einer rechtlichen Grundlage und ist bei staatlichen Prüfungen wie Führerschein, Abitur, Staatsexamen, Fischerprüfung usw. ebenfalls nicht zulässig.

### **Fünfter Teil – Hegegemeinschaften**

#### **§ 35 Aufgaben der Hegegemeinschaften**

Änderung/Einfügung

4. die Sicherung an den Lebensraum angepasster, artenreicher und gesunder Wildbestände,

Gerade in Niederwildhegegemeinschaften ist durch entsprechende Lebensraumverbesserungen und Raubwildkurzhaltung eine hohe Artenvielfalt gegeben.

Dass die Sicherung von Lebensraum für alle Tierarten bei den Jägern gut aufgehoben ist, zeigt u.a. das Wildkatzenprojekt des Jagdvereins in Eschwege.



## Sechster Teil – Voraussetzungen für die Fanggeräte und die Ausübung der Fangjagd

Nach wie vor verursachen Raubwildarten erhebliche Verluste bei Feldhasen und Bodenbrütern und müssen gerade unter den Gesichtspunkten des Artenschutzes und der Biodiversität intensiv bejagt werden. Dabei ist die Fallenjagd ein probates Mittel der Prädatorenreduktion. Wir begrüßen deshalb die Beibehaltung der Fangjagd wie bisher. Die zugelassenen Fanggeräte und entsprechende Fangmethoden haben bisher eine selektive Bejagung garantiert, sowie Fehlfänge ausgeschlossen.

Wenn wir als Naturschützer die regional typische Biodiversität bewahren wollen, müssten wir die Jäger stärker in die Pflicht nehmen die Fangjagd regelmäßig auszuüben.

Jegliche Hegebemühungen bereits seltener gewordener Tierarten, wie Haselhühner, Wachtelkönig, Birkwild, Feldlerche, Feldhamster, Sumpfschildkröte, Brachvogel u.a. werden ergebnislos bleiben, wenn regional überhöhte Bestände an Beutegreifern wie Elstern, Rabenkrähen, Fuchs, Waschbär und anderen Prädatoren nicht entsprechend ihrem Lebensraum reduziert werden.

Es sollte generell alles unterbleiben, was die Populationen unserer heimischen Tierarten zusätzlich beeinträchtigt. Dazu gehört auch die beabsichtigte Unterschützstellung verschiedener Raubwildarten.

Eine zusätzliche Dezimierung durch Prädatoren unserer bereits selten gewordenen Vogelarten (dies ist auch übertragbar auf den Fischartenschutz) können wir als Naturschutzverband nicht mittragen.

### § 37 Totfanggeräte

Änderung unter

(3) Über das Verbot des § 19 . . . . .

Unter das Verbot von Fallen sollten noch zusätzlich aufgenommen werden:

6. Tellereisen mit gepolsterten Bügeln (Soft Catch)
7. Tatzen, Pranten oder Pfoten-Kabelhaltefänge (Cable Restrain Trap, Belisle Footsnare)

Diese Fallenarten sind aus Tierschutzgründen abzulehnen. Diese Fallentypen verursachen zwar keine Verletzungen, aber die Befreiungsversuche bringen die Tiere in negativ wirkende Stresssituation, auch ist ein gezielt selektiver Fang nicht möglich, Fehlfänge sind die Regel.

## Neunter Teil – Wildfütterung und Kirschung

In unserer von Menschen geprägten Kulturlandschaft ist der Begriff Notzeiten nicht einfach auf geschlossene Schneedecken, Harschschneelage, Vereisung oder Hochwasser zu reduzieren. Bei ausreichendem Lebensraum mit entsprechender Vegetation, großen Ruhezonen und Rückzugsgebieten wird sich das Wild auf diese Witterungsbedingungen einstellen und die Mortalitätsrate wird gering bleiben.

Leider haben wir in den meisten Teilen Hessens diese Räume schon lange nicht mehr und der Flächenverbrauch geht weiter (u.a. durch Windkraft).



Die tageszeitliche wie örtliche uneingeschränkte Freigabe der Wälder und Fluren zur Freizeitnutzung, selbst zu Nachtzeiten, hat den Lebensrhythmus der Wildtiere auch in den entlegensten Bereichen tiefgehend gestört. Beunruhigungen und Störungen haben dafür gesorgt, dass das Wild erst bei Eintritt der Dunkelheit zum Äsen austritt.

Dies provoziert geradezu Verbiss- und Schälsschäden in den wenigen verbliebenen Einstandsgebieten.

Die Anlage von Äsungsflächen und Schaffung von Wildruhezonen können dies lokal verbessern, aber Wegesperrung und Wegerückbau wären ein geeignetes Mittel den Schadensdruck im Forst zu minimieren – zumindest wäre das ein richtiger Schritt für die Rückkehr zur Tagaktivität des Wildes.

Es ist erkennbar, dass Notzeiten immer vom Mensch gemacht sind, natürliche Prozesse gibt es nicht mehr. Freizeitsportler und rücksichtslose Waldbesucher verursachen Dauerstress bei unserem heimischen Wildarten.

Deshalb wäre eine Ausgleichsfütterung / Erhaltungsfütterung mit festzulegenden Kriterien in vielen stark belasteten Regionen, in denen nicht nur im klassischen Winter Notzeit herrscht, von hohem Nutzen für die Arterhaltung, zur Verhinderung von Tierseuchen und zur Vermeidung von Verbisschäden.

## Kirrungen

sind zur tierschutzgerechten selektiven Bestandsregulierung von Schwarzwild unverzichtbar. Die Einrichtung solcher Stellen sollte örtlich besser auf die Schadensproblematik abgestimmt werden, eine flexiblere Lösung wäre von Vorteil.

## **! Unter Federwild wäre noch der Kormoran dem Jagdrecht zuzuführen !**

### Kormoran

**mit einer Jagdzeit vom 1. Oktober bis 20. Februar**

Voraussetzung dafür wäre, dass der Kormoran in die Liste der jagdbaren Arten nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes aufgenommen wird, dies wird zur Zeit gefordert und überprüft. Damit wäre nicht nur eine Möglichkeit für gegenüber dem schwerfälligen Kormoranerlasses, flexiblere Eingriffsmöglichkeit gegeben. Dies würde aus naturschutzfachlicher Sicht dazu beitragen, lokale Problemsituationen zielführend zu entschärfen.

Der Artenschutz verlangt zwingend eine Lösung, um den Rückgang seltener autochthoner Fischarten durch primären Kormoranfraß zu stoppen. Es sind leider schon in einigen Flüssen wertvolle heimische Genpools ausschließlich und nachweislich durch Kormoraneinfluß verlorengegangen. Die Unterschutzstellung des Kormorans hat gezeigt, dass dabei die ökologischen Folgen nicht berücksichtigt wurden.

In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, dass bei den Wildarten die dem Jagdrecht unterstellt sind, auch jene die ganzjährig geschont sind, bisher kein Bestandsrückgang zu beklagen war. Offensichtlich eine positive Wirkung des Jagdschutzes.

Bei den wildlebenden Tierarten die dem Naturschutzrecht unterliegen sieht die Bilanz durchweg negativ aus. Ein Drittel aller Vogelarten in der EU sind gefährdet, davon die Hälfte akut bedroht. 60 % aller anderen Arten sind in einem schlechten oder unzureichenden Zustand. Besonders betroffen sind viele Arten im ländlichen Raum.



Sicherlich sind die kontraproduktive Agrarpolitik, der zunehmende Flächenverbrauch, auch die Veränderungen des Wasserhaushaltes als Ursache für die rapide Abnahme dieser Arten mitverantwortlich. Es hat sich bei vielen Schutzprogrammen für Feldvögel gezeigt, dass die klassischen Instrumente des Naturschutzes in unserer von Menschen stark überprägten Kulturlandschaft nicht ausreichend greifen.

Zum Erhalt dieser bedrohten Arten müssen wir mehrere Stellschrauben nutzen und dazu gehört das erfolgreiche Wildtiermanagement der Jäger. Auch ein brauchbares Erfassungsverfahren der Vogelkundler tut not. Zählaktionen wie „Die Stunde der Gartenvögel“ machen Spaß, sind aber nicht aussagekräftig.

Der uns vorliegende Entwurf zeigt in vielen Punkten dass, mit aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollziehbaren Änderungen, die Möglichkeit die Artenvielfalt in Hessen zu fördern und zu erhalten, stark negativ beeinflusst wird.

Hierin liegt eine klare Absage an die Zielvorstellungen der Hessischen Biodiversitätsstrategie.

Es bedarf dringend einer Überarbeitung des Entwurfs im Sinne unserer Anregungen, zum Wohle unserer gesamten heimischen Tierwelt. Was wir brauchen ist keine von Ideologien geprägte Gesetzesänderung, sondern eine objektbezogene Zusammenarbeit zwischen Landwirten, Jägern, Fischern und anderen Naturschützern, damit vor Ort wieder einvernehmlich im Sinne der Förderung einer regionaltypischen Artenvielfalt gehandelt werden kann.

Rebhuhn, Feldhamster, Lerche und Co werden es uns danken.

Gez.  
Günter Hoff-Schramm  
Geschäftsführung  
VHF-Artenschutzexperte



## Grundsätzliche Forderung

Wildtierschutz Deutschland befürwortet die Initiative der Landesregierung, die aktuellen Jagdverordnungen zur Hessischen Jagdverordnung zusammenzufassen, und neben Jagdzeiten und Jagdmethoden insbesondere die Liste der jagdbaren Tierarten einer Prüfung auf ihre Sinnhaftigkeit (vgl. Koalitionsvertrag) hin zu unterziehen. Der vorliegende Entwurf kommt unseren Forderungen, die Jagd mehr nach ökologischen und wissenschaftlich belegten Kriterien als nach den Freizeit- und Nutzungsinteressen der hessischen Jäger zu orientieren, in einigen Punkten entgegen.

In vielen Punkten halten wir den Entwurf zur HJagdV allerdings für nicht ausreichend:

- Insgesamt können zahlreiche Arten weiterhin bejagt werden, selbst wenn ein „vernünftiger Grund“ im Sinne des Tierschutzgesetzes nicht belegt werden kann. Als vernünftig ist ein Grund anzusehen, der triftig, einsichtig sowie von einem schutzwürdigen Interesse getragen ist und unter den konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse an der Unversehrtheit und am Wohlbefinden des Tieres (so u. a. Lorz/Metzger, Kommentar zum Tierschutzgesetz 6. Aufl. 2008, § 1 Rn 62; Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum Tierschutzgesetz 2. Auflage 2007, § 1 Rn 29, 50). Daraus wird deutlich, dass das Aneignungsrecht der Jagdausübungsberechtigten für sich allein nicht ausreicht, um das Töten von Tieren zu rechtfertigen. Notwendig sind hierfür Gründe, die unter den konkreten Umständen schwerer wiegen als das der Tötung entgegenstehende Lebensinteresse des Tieres.
- Es ist zwar zu begrüßen, dass die Jagdzeiten für bestimmte Beutegreifer entfallen und für adulte Füchse eine Schonzeit eingeführt werden soll. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, warum nicht konsequent auf die Jagd auf Beutegreifer und damit auch auf die Fallenjagd verzichtet wird. Dieser Teil der Jagd hat weder eine nachhaltig positive Auswirkung auf die Artenvielfalt, noch werden die getöteten Tiere einer sinnvollen Verwertung zugeführt.
- Wir befürworten die Kürzung bzw. Streichung von Jagdzeiten für bestimmte Vogelarten. Dennoch sehen wir in der Jagd auf Vögel grundsätzlich keinen „vernünftigen Grund“ im Sinne des Tierschutzgesetzes. Getötete Vögel werden in den seltensten Fällen verwertet, den wenigsten Arten werden wildbiologisch erfolgversprechende Hegemaßnahmen durch Jäger zuteil, eine nachhaltige und sinnvolle Bestandregulierung durch die Jagd ist weder möglich, notwendig, noch sinnvoll. Gleichzeitig gibt es zahlreiche negative Effekte durch die Vogeljagd. Durch den Schrotschuss in (gemischte) Vogelschwärme kommt es aufgrund der Randschrotproblematik regelmäßig dazu, dass auch „Nicht-Ziel-Vögel“ verletzt („angebleit“) werden und später an den Verletzungen bzw. Bleivergiftungen leidvoll verenden. Aufgrund der schwierigen Unterscheidbarkeit diverser Arten im Gelände, besteht insbesondere bei den Raben- und den Wasservogelarten die Gefahr, dass auch streng geschützte Tiere abgeschossen werden.
- Die Feldhasenbestände in Hessen sind seit 2007 kontinuierlich rückläufig. Der Feldhasenbestand gilt bundesweit als gefährdet (Kategorie 3). Es ist daher nicht verantwortbar, für den Feldhasen nach wie vor eine Jagdzeit zu gewähren, selbst wenn die Art im Einzelfall lokal noch häufig angetroffen werden kann.
- Artenschutzrechtlich relevante Arten wie Wildkatze, Luchs und Fischotter sind aus dem Jagdrecht zu entlassen, zumal für diese Tierarten keinerlei Hegemöglichkeiten

im Rahmen des Jagdbetriebes bestehen und/oder ihr Verbreitungsgebiet nicht in Hessen liegt.

- Änderungsbedarf sehen wir auch in der Dauer der jagdfreien Zeit. Aus wildbiologischer Sicht ist unseres Erachtens eine allgemeine Jagdruhe von Januar bis September eines Jahres erforderlich. Diese würde es allen Wildtieren (auch denen, die nicht dem Jagdrecht unterliegen) ermöglichen, ihren Nachwuchs weitgehend ungestört zur Welt zu bringen und aufzuziehen. Jagdliche Störungen insbesondere in den sehr kalten und schneereichen Wintermonaten führen hingegen zu erhöhtem Nahrungsbedarf und bspw. beim Reh zu stärkerem Verbiss an jungen Bäumen. Eine umfassende mehrmonatige Jagdruhe würde auch die Scheu von Wildtieren reduzieren. Die Tiere wären damit auch für die Bevölkerung (u.a. Wanderer, Spaziergänger, Radfahrer) wieder erlebbar („Nationalpark-Effekt“).

**Dies vorangestellt, möchten wir zu einzelnen Regelungen näher Stellung nehmen:**

## **§1 Weitere Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen**

### **§ 1.1 Haarwild**

Wir lehnen generell eine landesweite **Bejagung von Beutegreifern** ab. So verhindert bspw. die Bejagung des Fuchses (wie auch der anderen Beutegreiferarten) weder seine Ausbreitung, noch ist sie in der Lage, seine Populationsdichte nachhaltig zu reduzieren, weil Verluste durch Zuwanderung und steigende Geburtenraten rasch ausgeglichen werden. Eine Nutzung im Sinne des Tierschutzgesetzes der getöteten Tiere erfolgt in der Regel nicht. Getötete Füchse werden weder verzehrt noch erschließt sich in der heutigen Zeit die Notwendigkeit, sich mit dem Pelz der Tiere vor Kälte zu schützen (siehe Gesetzentwurf des Bundesrates für ein Verbot der Pelztierhaltung und –tötung: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, Drucksache 217/15 (Beschluss)). Die Tiere werden nach Fang und Tötung bestenfalls in der Tierkörperbeseitigung entsorgt, vielfach jedoch einfach vor Ort vergraben. Eine generell landesweite Jagd auf Prädatoren zum Schutz seltener Arten ist wirkungslos und aus Sicht des Tierschutzes abzulehnen. Für den Rückgang von selten gewordenen Arten wie Rebhuhn und Hase sind insbesondere die vielfältigen negativen Auswirkungen industrieller Landbewirtschaftung verantwortlich. Wir fordern daher, alle Beutegreifer aus dem Jagdrecht zu entlassen. Sie werden dann automatisch dem Naturschutzrecht unterstellt, welches es notfalls ermöglicht, in begründeten Einzelfällen z.B. lokal begrenzt in die Population einzugreifen.

**Marderhund, Amerikanischer Nerz (Mink) und Nutria** sind aus dem Jagdrecht zu streichen, da bereits die Streckenzahlen verdeutlichen, dass sie eine vollkommen zu vernachlässigende Rolle in Hessen spielen. Die seit Jahren durchgeführte intensive Nachstellung des omnivor lebenden **Waschbären** ist - wie steigende Streckenzahlen eindrücklich verdeutlichen - hinsichtlich einer Bestandsregulierung wirkungslos bis kontraproduktiv und dient im Wesentlichen der Bedienung von Besitzstandswahrung und Freizeitinteressen von Jägern. Wie sich die Bürger unseres Landes mit Waschbären arrangieren können, zeigt das Beispiel Kassel.

## **§1 (1) 2 Federwild**

Obwohl Elster und Rabenkrähe nach der EU-Vogelschutzrichtlinie eigentlich geschützte Singvogelarten darstellen, werden nach offiziellen Angaben in Hessen jedes Jahr etwa 25.000 dieser Tiere getötet. Wie auch die anderen Bundesländer, wo diese Vögel ebenfalls jagdlich verfolgt werden, ist auch die hessische Landesregierung den Nachweis einer notwendigen Bejagung der Tiere bislang schuldig geblieben. So gibt es trotz hoher Abschusszahlen keinen erkennbaren positiv korrelierenden Effekt hinsichtlich etwa einer entschärften Schadensituation im landwirtschaftlichen Bereich oder im Hinblick auf eine verbesserte Bestandssituation seltener Vogel- oder Kleinsäugerarten.

Selbst mehrjährige Studien (1996-1998, Uni Mainz und Uni Kaiserslautern) sowie eine umfangreiche Literaturstudie durch das Bundesamt für Naturschutz (1999) konnten keine erheblichen landwirtschaftlichen Schäden durch Elster oder Rabenkrähe konstatieren; Elstern spielen in diesem Zusammenhang sogar überhaupt keine Rolle, was angesichts ihrer überwiegend insektivoren Lebensart nicht überrascht.

Eine angebliche Gefährdung seltener Singvogelarten durch Rabenvögel wurde ebenfalls mehrfach widerlegt. Es gibt bspw. keinen wissenschaftlich erkennbaren Zusammenhang zwischen Elstern-Häufigkeit und der Anzahl von Singvogelarten. Vielmehr zeigen Feldstudien, dass selbst hohe Verluste durch die Prädation der Elster durch Zweitbruten in der Regel kompensiert werden.

Erkennbar ist jedoch, dass durch die intensive Bejagung von Rabenvögeln die „Landflucht“ insbesondere von Saatkrähen begünstigt wird, die sich immer häufiger in städtischen Bereichen ansiedeln.

In dem vollkommen sinnlosen Abschuss von jährlich etwa 18.000 Rabenkrähen und 7.000 Elstern in Hessen ist nicht mehr zu sehen als ein Ventil für den Jagdsport, der darüber hinaus auch etliche Opfer unter den streng geschützten Rabenvogelarten wie Saatkrähe und Dohle fordert. Hinzuweisen ist auch darauf, dass die getöteten Singvögel – im Unterschied zum zu Recht kritisierten Singvogelmord in südlichen europäischen Ländern – in Deutschland nicht einmal verwertet werden.

Wildtierschutz Deutschland fordert daher eindringlich, die beiden Rabenvogelarten aus dem Jagdrecht zu entlassen.

## **§2 Jagdzeiten für nach Landesrecht jagdbare Tierarten (1)**

Unabhängig von der nicht erkennbaren Notwendigkeit **Marderhund, Mink, Nutria und Waschbär** im Jagdrecht zu belassen, sollte ihnen wenigstens eine Schonzeit von Januar bis einschließlich September eingeräumt werden.

Diese Zeitspanne ist erforderlich, um den Tieren eine angemessene Schonung während der Setzzeit und der Aufzucht ihrer Jungtiere zu gewährleisten. Tierheime und Wildtierauffangstationen in Hessen berichten immer wieder darüber, dass verwaiste Jungtiere – insbesondere vom Waschbär – während der Aufzuchtzeiten eingeliefert werden.

Das Bundesjagdgesetz (§ 22 Abs. 4 BJagdG) bietet hier offensichtlich keinen ausreichenden Schutz. Zum einen, weil Setz- und Aufzuchtzeiten bei den verschiedenen Tierarten zum Teil noch unterschiedlich interpretiert werden, zum anderen, weil die zur Aufzucht von Jungtieren erforderlichen Elterntiere nicht immer im Rahmen der Jagdausübung eindeutig identifiziert werden können.

Die gesetzlich vorgeschriebene Schonfrist von jagdbaren Arten in den Setz- und Aufzuchtzeiten betrifft auch die Fallenjagd.

## **§2 Jagdzeiten für nach Landesrecht jagdbare Tierarten (2)**

Wir begrüßen die Kürzung der **Jagdzeit für Rabenvögel**, verweisen aber auch hier darauf, dass es keinen vernünftigen Grund für eine flächendeckende Bejagung dieser Tierarten gibt (siehe oben).

## **§3 Jagdzeiten für nach Bundesrecht jagdbare Tierarten (1)**

Im Hinblick auf eine Harmonisierung der Jagdzeiten fordern wir die Jagdzeit für alle **Paarhuferarten** inkl. der hier nicht aufgeführten jagdbaren Arten - unabhängig vom Alter der Tiere - auf die Monate Oktober bis Dezember zu beschränken.

Eine allgemeine Jagdruhe von Januar bis September hätte keinen signifikanten Einfluss auf die Bestandsentwicklung der Paarhufer. Schon bei den wesentlich längeren heutigen Jagdzeiten ist insbesondere bei Reh- und bei Schwarzwild keine bestandsregulierende oder gar -reduzierende Auswirkung der Bejagung ersichtlich. Zudem wird schon heute die Mehrzahl der Tiere in den Monaten Oktober bis Dezember erlegt.

Ricken bereits im September zu erlegen, bedeutet - wie wir aus Wildtierauffangstationen immer wieder hören - in vielen Fällen ein noch unselbständiges Kitz zurückzulassen. Demgegenüber dient die Jagd auf Rehböcke im Wesentlichen dem vielerorts noch immer intensiv betriebenen jagdlichen Trophäenkult.

Beim Wildschwein ist insbesondere die ganzjährige Jagd auf Tiere im zweiten Lebensjahr (Überläufer) nach Gesichtspunkten des Tierschutzes sehr kritisch zu betrachten, da auch weibliche Tiere in diesem Alter immer häufiger bereits trächtig sind. Dies ist zum einen durch die Zerstörung von Sozialstrukturen durch die Jagd, zum anderen durch ein gutes Futterangebot bedingt. Infolgedessen besteht die wachsende Gefahr, dass der Nachwuchs dieser Tiere als Folge einer ganzjährigen Jagdzeit qualvoll zu Tode kommt.

Eine entsprechende Harmonisierung der Jagdzeiten würde es allen Wildtieren (auch denen, die nicht dem Jagdrecht unterliegen) im Sinne des Tierschutzes ermöglichen, ihren Nachwuchs weitgehend ungestört zur Welt zu bringen und aufzuziehen. Störungen der Wildtiere insbesondere in den Wintermonaten ab Januar eines Jahres wiegen besonders schwer. Sie führen zu erhöhtem Nahrungsbedarf insbesondere des Rehwildes und entsprechend zu verstärktem Verbiss an jungen Bäumen. Aber auch bedrohte Arten würden von der Reduktion jagdlich bedingter Störungen profitieren. Hinzu kommt, dass eine umfassende Jagdruhe und die damit einhergehende Reduktion des Jagddrucks die Scheu von Wildtieren reduziert („Nationalpark-Effekt“) und damit das Störungspotential sämtlicher

Begegnungen mit Menschen stark einschränkt. Die Tiere wären damit auch für Wanderer, Spaziergänger und Radfahrer wieder einfacher erlebbar.

Zu guter Letzt käme eine Harmonisierung der Jagdzeiten auch der Rechtssicherheit sowohl für Jäger wie auch für "Zuschauer" zugute. Insbesondere durch viele unterschiedliche Jagdzeiten und durch die Unterscheidung von Jagdzeiten nach Geschlecht und Alter der Tiere kann leicht Verwirrung und Rechtsunsicherheit entstehen.

+++

### **Feldhase**

Der Feldhasenbestand in Hessen ist bei einer insgesamt kritischen Bestandssituation seit 2007 kontinuierlich rückläufig. Der **Feldhase** steht seit 2009 auf der Roten Liste der gefährdeten Arten. Eine Verbesserung seiner Situation ist aufgrund der landwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland und in Hessen auf absehbare Zeit nicht zu erwarten. Gefährdete Arten zum Abschuss frei zu geben, ist aus Sicht des Tier- und Naturschutzes nicht nachvollziehbar. Der Feldhase ist deshalb mit einer ganzjährigen Schonzeit zu schützen.

+++

### **Marderarten**

Wir begrüßen die Verkürzung der Jagdzeit für **Steinmarder**, halten Sie jedoch für nicht ausreichend. Wissenschaftlich haltbare Belege für einen ökologischen Nutzen der Jagd auf Steinmarder ist die Landesregierung schuldig geblieben. Auch hier gilt, dass die Jagd keinerlei regulierende oder reduzierende Auswirkungen auf die Populationsdichte von Beutegreifern hat, weil Verluste durch Zuwanderung und steigende Geburtenraten rasch ausgeglichen werden. Die flächendeckende Bejagung hat nachweisbar keine positive Relevanz für Artenschutz. Eine Verwertung der Tiere findet in der Regel nicht statt. Grundsätzlich lehnen wir jegliche Jagd auf **Beutegreifer** ab.

Vielmehr bedingt die Beibehaltung einer Jagdzeit für Steinmarder eine Fortsetzung des Einsatzes tierschutzwidriger Totschlagfallen, bei denen durch nicht zu vermeidende Fehlfänge auch Wildtiere ohne Jagdzeit getötet werden.

Wir begrüßen die Aussetzung einer Jagdzeit für **Baummarder, Iltis, Hermelin und Mauswiesel** ausdrücklich. Da diese Tierarten keinerlei Hege durch den Jagdbetrieb erfahren, fordern wir darüber hinaus diese Tierarten aus dem Jagdrecht zu entlassen.

+++

### **Fuchs**

Wir begrüßen die Einführung einer Schonzeit für **adulte Füchse** ausdrücklich, halten sie jedoch für nicht ausreichend. Die flächendeckende Fuchsjagd ist unter ökologischen und epidemiologischen Gesichtspunkten vollkommen nutzlos. Die Bestände der Tiere werden durch herkömmliche Bejagungsformen nachweislich nicht reduziert. Jagdliche Verluste in Fuchspopulationen verursachen erhöhte Zuwanderung und steigende Reproduktionsraten, die Bestandsverluste bisweilen sogar überkompensieren. Es gibt auch keinerlei wissenschaftliche Belege dafür, dass die Fuchsjagd die Häufigkeit von Krankheiten in

Fuchspopulationen eindämmen kann – im Gegenteil: Im Hinblick auf die Tollwut gilt inzwischen beispielsweise als gesichert, dass die Jagd durch steigenden Geburtenraten und zunehmende Wanderbewegungen die Krankheitsausbreitung nicht einschränkte, sondern sogar beschleunigte. Daher fordern wir eine ganzjährige Schonzeit für den Fuchs.

Die in dem Entwurf angedachte Jagdzeit sowie die Differenzierung zwischen Füchsen unterschiedlichen Alters sind zudem aus den folgenden Gesichtspunkten nicht tragbar: Im Januar werden vermutlich mehr Füchse getötet, als in allen anderen Monaten. Grund dafür ist die Ranzzeit der Füchse und der oft mit Schnee bedeckte Boden, der den Jagdausübenden ein Auffinden erleichtert. Die Jagd während der Ranzzeit, insbesondere im Monat Januar, halten wir für tierschutzwidrig, weil zu diesem Zeitpunkt bereits viele Fähen tragend sind. Die Tötung eines Fuchsrüden, der u.a. durch die Nahrungsbeschaffung einen wichtigen Beitrag zur Jungenaufzucht leistet, ist in dieser Phase aus Tierschutzgründen abzulehnen.

Die Beibehaltung einer Jagdzeit für Jungfüchse lehnen wir strikt ab. Wir halten sie für tierschutzwidrig. Altersunterschiede bei Füchsen sind nicht ganzjährig zu erkennen. Dadurch besteht die Gefahr, dass auch für die Aufzucht erforderlichen Elterntiere getötet werden. Zudem gibt es keinen ökologischen oder epidemiologischen Grund für die unterschiedliche jagdliche Behandlung von Alt- und Jungfüchsen.

+++

### **Dachs**

Wir fordern für **Dachse** eine ganzjährige Schonzeit. Es gibt keine ökologischen, ökonomischen oder epidemiologischen Gründe, den Dachs überhaupt flächendeckend zu jagen, zumal seine wichtigste Nahrungsquelle aus Regenwürmern besteht. Die Dachsjagd hat keine nachhaltige Wirkung auf die genannten Faktoren – es handelt sich in den meisten Fällen um reine Vergnügungsjagd. Eine Verwertung der Tiere findet nur in den seltensten Fällen statt. Die Tiere leben in einem festen Sozialgefüge, welches auch die Reproduktion nachhaltig einschränkt. Jungdachse bleiben in vielen Fällen 12 Monate und länger im Familienverbund. Dadurch ist auch das Töten von erwachsenen Tieren unter dem Gesichtspunkt des Elternschutzes und damit des Tierschutzrechts mehr als kritisch zu betrachten.

+++

### **Vögel**

Wir begrüßen den verbesserten Schutz einiger Arten, sehen jedoch in der Jagd auf Vögel generell keinen vernünftigen Grund. Zudem ist eine tierschutzgerechte Jagd auf Vögel (mittels Schrotschuss) mit dem Gebot größtmöglicher Schmerzvermeidung (vgl. § 4 Abs. 1 S. 2 TierSchG) unvereinbar. Daher fordern wir die Streichung sämtliche Vogelarten aus dem Jagdrecht, zumindest aber eine ganzjährige Schonzeit.

Wir begrüßen zwar die Verkürzung der Jagdzeit für **Ringeltauben**, erheben jedoch als Mindestforderung, dass Jungtauben, denen bisher ganzjährig nachgestellt wird, die gleichen Schonzeiten wie adulte Ringeltauben erhalten.

Ringeltauben werden vornehmlich aus jagdsportlichen Gründen geschossen. Ob eine Verringerung von Schäden in der Landwirtschaft durch jagdliche Eingriffe erreicht werden kann, muss bezweifelt werden. Von daher wäre es konsequent, Ringeltauben aus dem Jagdrecht zu entlassen.

+++

Wir begrüßen die Streichung der Jagdzeit für **Türkentauben**.

+++

Wir begrüßen die Streichung der Jagdzeit für **Graugänse** und für **Möwen** und fordern die Jagdzeit ebenso für **Kanadagänse, Stockenten, Blässhühner und Nilgänse** gänzlich zu streichen.

Die **Wasservogeljagd** führt aufgrund mangelnder Artenkenntnis vieler Jäger häufig zum Abschuss anderer, teils sehr seltener Wasservögel. Jagd entwertet unsere Wasservogelschutzgebiete massiv und beeinträchtigt zahlreiche andere Arten. Wegen des dichten Körpergefieders und dem überwiegend praktizierten Schießen mit Schrot in Vogelschwärme wird außer der Zahl der tot geschossenen Gänse eine mehrfache Anzahl von Tieren verletzt. Die Tiere werden auch kaum einer Nutzung zugeführt. Die Wasservogeljagd ist tierschutzwidrig und nicht nachhaltig, zumal die meisten Wasservogelarten Zugvögel sind und so eine regionale Bestandsregulierung nicht möglich ist.

+++

**§ 3 (3)** Wir begrüßen es, einheitliche **Monitoring-Verfahren** für die Erfassung von Bestandszahlen und Besatzdichten einzuführen. In der Verordnung sollte darüber hinaus allerdings auch geregelt werden, dass jagdunabhängige Natur- und Tierschutzorganisationen paritätisch in das Verfahren mit eingebunden werden.

### **§ 37 Totfanggeräte**

Wie bereits der Hessische Tierschutzbeirat fordern wir ein ausnahmsloses Verbot des Einsatzes jeglicher Totfanggeräte. Totfanggeräte sind weder geeignet Tierarten selektiv zu töten, noch ist es mittels Totfanggeräten möglich, Tiere ausnahmslos und zuverlässig zu töten, ohne ihnen Leid zuzufügen. Es kommt immer wieder zur Tötung von Tieren, die nicht dem Jagdrecht oder einer Jagdzeit unterliegen und es werden immer wieder - auch bei sachgemäßer Anwendung der Geräte - Tiere durch diese Fallen erheblich verletzt.

Auch Totfanggeräte wie der sogenannte Schwanenhals – der nach dem vorliegenden Entwurf noch zulässig wäre – sind als tierschutzwidrig zu betrachten. Es kann nicht zuverlässig verhindert werden, dass ein Fuchs oder Waschbär den Köder aus der falschen Position oder mit dem falschen Körperteil (z.B. Pfote) annimmt und sich daher beim Zuschnappen der Falle schwerste Verletzungen zuzieht, aber nicht unmittelbar getötet wird. Gestützt wird dies durch veterinärmedizinische Untersuchungen an der Universität Wien. Gut ein Drittel der dort untersuchten Füchse aus Fallenfängen wies schwere Verletzungen der Läufe auf, die Indiz für einen längeren Todeskampf sind.

Die Anzahl der bisher mittels Totfanggeräten im Rahmen der legalen Fangjagd in Hessen offiziell getöteten Tiere ist zudem im Hinblick auf jeglichen ökologischen oder wirtschaftlichen Nutzen irrelevant.

+++

### **§ 38 Lebendfanggeräte**

Wir fordern den landesweiten Einsatz von Lebendfanggeräten nicht mehr zuzulassen und folgen hier der Forderung, die bereits auch der Tierschutzbeirat des Landes Hessen ausgesprochen hat. Laut der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) stehen gefangene Wildtiere in der Falle unter erheblichem Stress, der massives Leiden verursacht. Beim Wieselfang in so genannten Wippbrettfallen ist der häufige Tod der Tiere durch Kreislaufversagen seit Jahren bekannt.

Mittels Lebendfanggeräten werden fast ausschließliche Beutegreifer und in sehr kleinem Umfang Kaninchen gefangen. Das Erlegen von Beutegreifern hat in Hessen keinen oder keinen signifikanten - und schon gar keinen nachhaltigen - Einfluss auf die Bestandsgrößen der in Frage kommenden Wildarten. Die im Rahmen der Fangjagd gejagten Tiere unterliegen nicht der Hege der Jäger und eine landesweite Jagd auf Beutegreifer trägt auch nicht nachhaltig zur Erhaltung der Vielfalt eines Wildtierbestandes bei.

Die Fangjagd spielt im Hinblick auf folgende Tierarten in Hessen und hinsichtlich der Jahresstrecke (Zahlen 2013/14) keine oder nur eine unerhebliche Rolle:

- Kaninchen                      Gesamtstrecke 10.636 / 221 durch Fangjagd / 1,9 % der Gesamtstrecke
- Füchse                            26.833 / 1.085 / 4,0 %
- Steinmarder                    1.373 / 537 / 39,1 % - die insgesamt niedrige Strecke veranschaulicht die Sinnlosigkeit dieser Maßnahme im Hinblick auf den Artenschutz
- Baummarder                    gem. Planung keine Jagdzeit
- Iltisse                            gem. Planung keine Jagdzeit
- Hermeline                        gem. Planung keine Jagdzeit
- Mauswiesel                      gem. Planung keine Jagdzeit
- Dachse                            3.397 / 223 / 4,7 %
- Marderhunde                    55 / 4 / 7,3 % - die insgesamt niedrige Strecke veranschaulicht die Sinnlosigkeit dieser Maßnahme im Hinblick auf den Artenschutz
- Mink                                27 / 8 / 59,1 % Fangjagd - die insgesamt niedrige Strecke veranschaulicht die Sinnlosigkeit dieser Maßnahme im Hinblick auf den Artenschutz

Für den Einsatz der Fangjagd bei Waschbären gilt das bereits oben ausgeführte Argument. Die Waschbärenjagd ist im Hinblick auf eine Bestandsregulierung wirkungslos und dient im Wesentlichen der Bedienung von Besitzstandswahrung und Freizeitinteressen von Jägern.

Mittels der Fangjagd wird darüber hinaus unseres Erachtens regelmäßig sowohl gegen Naturschutzrecht als auch gegen das Jagdgesetz verstoßen, sobald entweder ein unter Naturschutzrecht stehendes Tier (z.B. Igel, Biber, Wildkatze) in einer Falle gefangen wird oder

**Stellungnahme Wildtierschutz Deutschland e.V. zum Entwurf der Hessischen Jagdverordnung und Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Jägerprüfungsordnung (HJagdV); Juli 2015**

ein jagdbares Tier ohne oder außerhalb der Jagdzeit oder während der Setzzeit ein für die Aufzucht erforderliches Elterntier. Dabei ist es zweitrangig, ob das Tier anschließend getötet oder freigelassen wird.

Sollte entgegen unserer Forderung die Fangjagd mit Lebendfallen weiterhin zulässig sein, muss diese im Sinne des Tier- und Naturschutzes zumindest besser reglementiert werden, insbesondere um lang anhaltendes Leiden gefangener oder gar verletzter Tiere zu verhindern.

Dazu gehört, dass alle Fallen für den Lebendfang:

- dauerhaft und jederzeit sichtbar so gekennzeichnet sind, dass ihr Eigentümer feststellbar ist
- mit einem elektronischen Fangmeldesystem ausgestattet sind
- fängisch gestellte Fallen täglich morgens und abends kontrolliert werden und Tiere nach Eingang einer Fangmeldung über das elektronische Fangmeldesystem unverzüglich der Falle entnommen werden.
- die Dauer des Einsatzes der Fallen vor dem Einsatz der zuständigen Jagdbehörde angezeigt wird.

#### **§ 42 Jagdbeirat**

Die Jagdbeiräte der Jagdbehörden sind paritätisch zwischen Jagd und Natur- und Tierschutz zu besetzen.

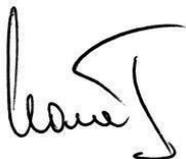
#### **§ 43 Landesjagdbeirat**

Der Landesjagdbeirat ist paritätisch zwischen Jagd und Natur- und Tierschutz zu besetzen.

#### **§ 52 Ordnungswidrigkeiten**

Bisherige Verstöße gegen das Jagdgesetz werden häufig mit unerheblichem Strafmaß geahndet. Wir fordern insbesondere bei Verstößen gegen die Jagdzeiten und bei Verstößen gegen die Regelungen zu den Jagdarten grundsätzlich den Jagdschein zu entziehen. In entsprechenden Fällen ist eine verantwortungsvolle Jagdausübung nicht weiter gegeben.

Gau-Algesheim, den 15. September 2015



Lovis Kauertz

Wildtierschutz Deutschland e.V., Am Goldberg 5, 55435 Gau-Algesheim,  
[wildtierschutz@gmail.com](mailto:wildtierschutz@gmail.com), T. 0177 - 7230086